



MuslimDebate
Forum für eine neue muslimische Debattenkultur



Die Bedeutung der Statusfrage als Religionsgemeinschaft für das Selbstverständnis von Muslimen in Deutschland



Alhambra Gesellschaft e.V.

Impressum

Alhambra Gesellschaft e.V.

Postfach 68 02 22

50705 Köln

Eingetragen am Amtsgericht Köln, VR 19469

Kontakt:

E-Mail: info@alhambra-gesellschaft.de

Webseite: www.alhambra-gesellschaft.de

Twitter: twitter.com/Alhambra_eV

Instagram: www.instagram.com/alhambragesellschaft

Facebook: www.facebook.com/AlhambraGesellschaft

Inhalt:

Vorwort

A. Religionsverfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Stefan Muckel: Erfüllen muslimische Verbände gegenwärtig die religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft?

B. Verbandsperspektive

Abdassamad El-Yazidi, Zentralrat der Muslime und Sprecher des Koordinationsrats der Muslime: Gleichbehandlung führt über körperschaftsrechtliche Anerkennung - Religionspolitischer Umgang mit organisierten Muslimen nach dem Pluralitätsverständnis des deutschen Grundgesetzes

C. Religionspolitische Perspektive

Volker Beck: Religionspolitische Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Islam in Deutschland

D. Was kommt nach der Erlangung des Status?

Wahaj Bin Sajid (AMJ): Was sind die Herausforderungen nach der Erlangung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts?

E. Öffentliche Podiumsdiskussion

„Die Bedeutung der Statusfrage als Religionsgemeinschaft für das Selbstverständnis von Muslimen in Deutschland“ mit Filiz Polat (MdB BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Norbert Müller (Vorstandsmitglied der Schura Hamburg), Prof. Dr. Hans Michael Heinig (Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelische Kirche in Deutschland) und Engin Karahan (Alhambra Gesellschaft e.V.)

Vorwort

MuslimDebate ist ein Forum für Austauschmöglichkeiten zwischen ganz unterschiedlichen muslimischen Akteuren, die ansonsten zu selten oder gar nicht zusammenkommen. Um die bestehenden Herausforderungen der muslimischen Community in Deutschland zu thematisieren, bedarf es hierfür neue Diskursräume. Im Rahmen des Projekts MuslimDebate, das aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz gefördert wird, haben wir als Alhambra Gesellschaft e.V. zum Ziel gesetzt, uns in nichtöffentlichen Tagungen und öffentlichen Diskussionsveranstaltungen mit Problemen und Herausforderungen der muslimischen Community in Deutschland auseinanderzusetzen. Zunächst soll es darum gehen, dass Muslime gemeinsam in einem geschützten Raum einer nichtöffentlichen Diskussion Probleme der gemeinschaftlichen Binnensphäre überhaupt wahrnehmen und sichtbar machen, denn nur die Akzeptanz von Problemen und Herausforderungen kann zu einer Bereitschaft führen, diese auch anzugehen.

Die nichtöffentlichen Veranstaltungen werden ergänzt durch eine öffentliche Veranstaltungsreihe, so dass der innermuslimische Diskurs und die Vielfalt der deutschsprachigen muslimischen Community auch einer breiteren Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden kann. Ein zentrales Ziel von MuslimDebate ist es, Muslime aus der Rolle des Objekts der Debatten in die Rolle des Debattensubjekts zu verhelfen.

Im Rahmen der zweiten Tagung von von MuslimDebate haben wir uns am 26. und 27. Februar 2021 mit dem Thema „Die Bedeutung der Statusfrage als Religionsgemeinschaft für das Selbstverständnis von Muslimen in Deutschland“ beschäftigt. Die Statusfrage ist ein Thema, über das seit langen Jahren immer wieder kontrovers diskutiert wird. Wenn es um den Islamischen Religionsunterricht geht und es oft an Religionsgemeinschaften im religionsverfassungsrechtlichen Sinne bisher fehlt, geht man unterschiedliche Sonderwege auf Landesebene, um bei dieser Frage Fortschritte machen zu können. Eine Dauerlösung sind die unterschiedlichen Beirats- und Kommissionsmodelle nicht, sondern lediglich zeitliche begrenzte Hilfskonstruktionen.

Daher braucht es eine tiefere politische und auch innermuslimische Debatte über diese Frage. Für diese Debatte spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle: Was muss bzw. kann im Religionsverfassungsrecht weiterentwickelt werden, um Fort-

schritte bei der Statusfrage muslimischer Verbände zu erzielen? Welche strukturellen und personellen Reformen braucht es auf Seiten der muslimischen Verbände, um bei der Statusfrage voranzukommen?

Der Religionsverfassungsrechtler Prof. Dr. Stefan Muckel erörtert in seinem Impulsvortrag die Frage, ob die muslimischen Verbände gegenwärtig die religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft erfüllen. Darin geht er auch auf die religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen ein, die oft im innermuslimischen Kontext nicht oder nicht richtig verstanden werden. Aber er liefert auch Ansätze für eine Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts, um in der Frage der Anerkennung muslimischer Religionsgemeinschaften voranzukommen. Er plädiert für einen neuen, offeneren Begriff der Religionsgemeinschaft.

Der Generalsekretär des Zentralrats der Muslime und Sprecher des Koordinationsrats der Muslime, Abdassamad El-Yazidi, betont dagegen in seinem Beitrag, dass das deutsche Religionsverfassungsrecht gerade für eine minoritäre Religion wie dem Islam einen ausgezeichneten Entfaltungsspielraum biete, es aber vor allem am fehlenden politischen Willen liege, warum man in dieser Frage nicht weiterkomme.

Volker Beck, lange Jahre religionspolitischer Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen, plädiert in seinem Beitrag für eine aktivere Religionspolitik, die nur Religionsfreiheit zum Ziel haben dürfe. Er weist u.a. darauf hin, dass die muslimische Vereins- und Verbandslandschaft strukturell weniger von religiösen Identitäten geprägt sei, sondern vielmehr von politischen, sprachlichen und ethnischen Differenzen aus den Herkunftsländern.

Wahaj Bin Sajid von der Ahmadiyya Muslim Jamaat erläutert in seinem Beitrag, wie sein Verband den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt hat und vor allem was für Herausforderungen danach auf einen Verband zukommen.

Neben den inhaltlichen Impulsvorträgen der unterschiedlichen Experten unserer Tagung finden Sie auch die Dokumentation der öffentlichen Diskussionsveranstaltung zum Thema. Die nachfolgenden Beiträge bilden lediglich die persönlichen Meinungen der jeweiligen Impulsgeber ab und geben weder die Position des Projektträgers, noch des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wieder. Die Handreichung erhebt inhaltlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

A Religionsverfassungsrechtliche Perspektive

Erfüllen gegenwärtig muslimische Verbände die religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft?

Prof. Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln

I. Einführung

Vorgestern sah ich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung eine kleine Meldung, in der davon die Rede war, dass muslimische Schülerinnen und Schüler in Bayern vom kommenden Schuljahr an einen Islamunterricht besuchen könnten. Es sollten Kenntnisse über die islamische Religion vermittelt werden; zugleich solle der Unterricht eine grundlegende Wertorientierung im Geiste des Grundgesetzes bieten. Es klang alles gar nicht schlecht. Aber am Schluss hieß es, es sei kein islamischer Religionsunterricht. Denn dies sei „mangels einer islamischen Religionsgemeinschaft“ als Ansprechpartner nicht möglich¹.

Ich gebe freimütig zu: Überrascht war ich nicht. Der Verweis auf den angeblich fehlenden Ansprechpartner und die angeblich fehlende Religionsgemeinschaft auf muslimischer Seite ist ein seit vielen Jahren stereotyp wiederholter Einwand, mit dem die zuständigen staatlichen Stellen islamische Gemeinschaften und Verbände von wesentlichen Instituten des deutschen Religionsverfassungsrechts ausschließen. Ich spreche dabei nicht nur vom Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen Art. 7 Abs. 3 GG) und vom Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), sondern auch vom generell hochbedeutsamen Selbstbestimmungsrecht für Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV), von bereichsspezifischen Gewährleistungen wie der Militärseelsorge (Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV)² und von den für das deutsche Religionsverfassungsrecht besonders

prägenden religionsverfassungsrechtlichen Verträgen, mit denen hierzulande seit Jahrhunderten religiöse und staatliche Interessen abgeglichen werden³.

Nur vereinzelt ist die Politik aus ihrer ablehnenden Haltung ausgebrochen und hat Verträge mit islamischen Verbänden geschlossen, die dann übrigens auch Religionsgemeinschaften genannt wurden, so 2012 in Hamburg und 2013 in Bremen; das Land Rheinland-Pfalz hat zudem die politische Absicht bekundet, ebenfalls zu Vertragsschlüssen zu gelangen. Eine islamische Religionsgemeinschaft ist Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden: die Ahmadiya Muslim Jammāt (AMJ).⁴ Auch hat das Land Hessen 2012 islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG in der inhaltlichen Verantwortung der AMJ und der DITIB Hessen e.V. eingerichtet, möchte ihn aber mit der DITIB seit dem vergangenen Sommer nicht fortführen.⁵ Die Frage, die ich mit meinem kurzen Impulsreferat beantworten soll, stellt sich alenthalben – ich verzichte auf weitere Beispiele.⁶

II. Eine Entwicklung zu größerer Offenheit?

Abgesehen von den wenigen Fällen, in denen muslimische Verbände als Religionsgemeinschaften und Kooperationspartner für den Staat anerkannt worden sind, meine ich, eine gewisse Entwicklung zur Anerkennung des religiösen Pluralismus in Deutschland und damit zu größerer Offenheit gegenüber muslimischen Organisationen wahrzunehmen. Es gibt zwar nach wie vor Vorbehalte, die durchaus nicht in jeder Hinsicht gegenstandslos sind.⁷ Soweit sie politischer Natur sind und bewusst oder unbewusst den Islam in Deutschland immer noch als etwas Fremdes wahr-

¹ Islamunterricht in Bayern“, FAZ v. 24.2.2021, S. 5; ² Vgl. nur Christoph Koopmann, Das weiße Tuch im Koffer, SZ v. 8.2.2021, S. 6; ³ Auch dazu sei verwiesen auf Koopmann, SZ v. 8.2.2021, S. 6, wo berichtet wird, dass das Bundesverteidigungsministerium eine muslimische Soldatenseelsorge nicht einrichte, weil kein Staatsvertrag geschlossen werden könne, da Muslime in Deutschland nicht durch eine einheitliche Institution vertreten würden; ⁴ Verleihung der Körperschaftsrechte in Hessen 2013, in Hamburg 2014; ⁵ Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 19.1.2021 - 1 BvR 2671/20, BeckRS 2021, 393; ⁶ Verwiesen werden könnte etwa auf die Modifizierung und Fortführung der Übergangslösung für islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen gem. § 132a SchulG NRW; ⁷ Ohne die Ungenauigkeit jedweder Pauschalität zu verkennen, sei nur kurz verwiesen auf die Probleme, die mit den Begriffen des Islamismus und des islamistischen Extremismus verbunden sind.

Religionsverfassungsrechtliche Perspektive

nehmen, besteht die begründete Hoffnung, dass sich die Resentiments mit zunehmendem Zeitablauf abschwächen und der Islam als Teil einer multireligiösen Normalität wahrgenommen werden wird. In einer nicht ganz eindeutigen Beziehung dazu stehen aber juristische Hemmnisse, die Muslimen und islamischen Organisationen hierzulande nach wie vor entgegengehalten werden. Sie können leichter abgebaut werden als politische oder gesellschaftliche Hürden, etwa durch eine grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts zu muslimischen Verbänden als Religionsgemeinschaften. Auch insoweit ist eine Entwicklung im Gange. Ich möchte sie Ihnen anhand eines konkreten Rechtsstreits aufzeigen:

1. Das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2005

Seit den späten 90er Jahren schon ist ein Rechtsstreit im Gange, den der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland und der Zentralrat der Muslime in Deutschland angestrengt haben und der auf die Einrichtung von regulärem islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen gerichtet ist. Die beiden Verbände konnten bei dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht zunächst nicht mit ihrem Anliegen durchdringen, verbuchten aber 2005 mit ihrer Revision bei dem Bundesverwaltungsgericht einen spektakulären Erfolg, als der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster aufhob und die Sache an dieses Gericht zurückverwies. Das Bundesverwaltungsgericht stellte grundlegend klar, dass muslimische Dachverbände Religionsgemeinschaften sein können. Das war bis dahin durchaus

nicht selbstverständlich, weil man zuvor davon ausging, dass Religionsgemeinschaften gewissermaßen naturgemäß aus natürlichen Personen bestehen müssten.

Das Bundesverwaltungsgericht formulierte aber gleichwohl 2005 noch relativ restriktive Anforderungen. So war nicht nur von einem "Minimum an Organisation"⁸ die Rede, sondern auch davon, dass die Gemeinschaft der „allseitigen Aufgabenerfüllung“⁹ des religiösen Bekenntnisses dienen müsse, um Religionsgemeinschaft sein zu können. Vor allem aber müssten auf der Dachverbandsebene „für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben“ wahrgenommen werden.¹⁰ Gerade diese Anforderung sah das Bundesverwaltungsgericht im Falle der beiden klagenden Dachverbände in Nordrhein-Westfalen nicht geklärt und verwies den Rechtsstreit daher an das Oberverwaltungsgericht zurück, damit es den Sachverhalt ermittele.

Bevor ich hieran anknüpfe und die weitere Entwicklung schildere, möchte ich aber das Neue an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts festhalten. Es besteht nicht nur darin, dass Dachverbände Religionsgemeinschaften sein können und damit zum ersten Mal höchstrichterlich klargestellt wurde, dass muslimische Verbände Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sein können. Es gab auch unscheinbarere Klarstellungen, wie z.B. die, dass nicht alle Angehörigen einer Religion, etwa des Islam, in einer einzigen Religionsgemeinschaft vereinigt sein müssten.¹¹ Das ist durchaus keine Selbstverständlichkeit; ist doch aus der Politik (immer noch) zu hören, „die“ Muslime sollten sich erst einmal in einer Religionsgemeinschaft zusammenschließen.¹² Weiterhin trat das Bundesverwaltungsgericht der teilweise

⁸ BVerwG NJW 2005, 2101 (2102); ⁹ BVerwG ebd. in Abgrenzung zum sog. religiösen Verein, der nur partielle Aufgaben erfüllt; ¹⁰ BVerwG ebd. 2104. ¹¹ BVerwG NJW 2005, 2101 (2102 f.); ¹² Vgl. auch dazu den Beitrag von Koopmann zur Militärseelsorge: Christoph Koopmann, Das weiße Tuch im Koffer, in: SZ v. 8.2.2021, S. 6, wo ein Sprecher des Bundesverteidigungsministeriums zitiert wird mit der Aussage, eine islamische Militärseelsorge entsprechend der katholischen, evangelischen oder jüdischen scheidere daran, dass kein Staatsvertrag geschlossen werden könne, weil Muslime in Deutschland nicht durch eine einheitliche Institution vertreten seien;

Religionsverfassungsrechtliche Perspektive

bis heute erhobenen Forderung entgegen, jeder einzelne Gläubige müsse in der Religionsgemeinschaft mitgliedschaftlich erfasst sein. Das Gericht forderte eine „eindeutige Mitgliederstruktur“¹³, und zwar aufgrund des Charakters des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG), also als Pflichtfach.¹⁴ Es gestand aber zu, dass es ausreiche, wenn die Eltern bestimmen, dass ihr Kind die islamische Religion teilt.¹⁵ Das eröffnet pragmatische Lösungswege, etwa die Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft, die Religionsunterricht inhaltlich verantwortet, bei der Anmeldung des Kindes an der jeweiligen Schule. Es bedarf keiner festen Zugehörigkeit mehr, wie man es in Mitteleuropa mit Blick auf die christlichen Kirchen seit vielen Jahrzehnten kennt.¹⁶

2. Der Fortgang des Verfahrens

Nach dieser für die beiden klagenden Dachverbände durchaus günstigen Entscheidung ruhte das Verfahren einige Jahre, bis es 2017 weitergeführt wurde und in eine denkwürdige Entscheidung des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster mündete. Das Oberverwaltungsgericht meinte nämlich allen Ernstes, ein Dachverband, der Religionsgemeinschaft sein wolle, müsse u.a. über eine satzungsmäßig vorgesehene mit Sachautorität und –kompetenz ausgestattete Instanz in Bezug auf seine identitätsstiftenden Aufgaben verfügen und eine etwa von ihm in Anspruch genommene Autorität in Lehrfragen in der gesamten Gemeinschaft bis hinunter zu den örtlichen Glaubensgemeinschaften real vorsehen.¹⁷ Das Oberverwaltungsgericht ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu. Die nur hiergegen gerichtete Beschwerde (die sog. Nichtzulassungsbeschwerde)

der klagenden Verbände führte für sie zu einem unmittelbaren Sacherfolg. Das Bundesverwaltungsgericht ließ nicht erst die Revision zu, um dann später in der Sache zu entscheiden. Es hob vielmehr auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin das Urteil des Oberverwaltungsgerichts gleich auf.¹⁸ Ausdrücklich wandte sich das Bundesverwaltungsgericht gegen die strenge Sichtweise des Oberverwaltungsgericht im Hinblick auf eine Instanz mit Lehrautorität bis hinunter an die Basis. Das Bundesverwaltungsgericht hob vielmehr hervor, dass der Staat die theologische Kompetenz auf der Dachverbandsebene nicht qualitativ bewerten dürfe.¹⁹ Der Staat, also auch ein staatliches Gericht wie das Oberverwaltungsgericht, dürfe nicht verlangen, dass die Erkenntnisse der theologisch kompetenten Stelle zu Glaubensinhalten und Verhaltensanforderungen verbindlich seien. Es sei Bestandteil des vom Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft geschützten Selbstverständnisses, ob sie ein „verbindliches Lehramt in Fragen des Bekenntnisses“ für geboten halte. Daher genüge es, wenn die Lehrmeinungen in Glaubensfragen respektiert würden und die Gläubigen sich an ihnen orientierten.²⁰

Indem das Bundesverwaltungsgericht die verfehlte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. November 2017 aufhob, verwies es den Rechtsstreit ein weiteres Mal an das Oberverwaltungsgericht zurück. Dort liegt er meines Wissen, ohne dass bislang etwas Substanzielles geschehen ist.

¹³ BVerwG NJW 2005, 2101 (2107); ¹⁴ BVerwG ebd.; ¹⁵ BVerwG ebd.; ¹⁶ Näher dazu bereits Muckel, Ein religiöses Lehramt in islamischen Religionsgemeinschaften?, KuR 2019, S. 21 (23 f.); ¹⁷ OVG NRW, Urt. v. 9.11.2017 - 19 A 997/01, juris Rn. 26; näher dazu, auch zu den weiteren Voraussetzungen, die das OVG formuliert hat, bereits Muckel, Ein religiöses Lehramt in islamischen Religionsgemeinschaften?, KuR 2019, 21 (26); ¹⁸ BVerwG NVwZ 2019, 236; ¹⁹ BVerwG NVwZ 2016, 236 (238 Rn. 17);

²⁰ BVerwG NVwZ 2019, 236 (238 Rn. 18 f.).

A

Religionsverfassungsrechtliche Perspektive

3. Zwischenfazit

- In der Gemeinschaft muss ein religiöser Konsens bestehen.
- Die Gemeinschaft muss die betreffende Religion umfassend pflegen; Dachverbände müssen identitätsstiftende Aufgaben für den gesamten Verband wahrnehmen.
- Die Religion muss den zentralen Gegenstand des Wirkens der Gemeinschaft darstellen (nicht etwa Kultur- oder Brauchtumspflege).
- Muslimische Dachverbände müssen ein organisatorisches Band vom Dachverband zu den Gläubigen aufweisen; außerdem müssen die örtlichen Gemeinschaften prägenden Einfluss auf die Gesamtorganisation haben.
- Es müssen nachvollziehbare mitgliedschaftliche Strukturen dargelegt werden können, und schließlich muss die Gemeinschaft eine Institution aufweisen, die verbindlich Erklärungen für sie abgeben und Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere im Verhältnis zum Staat (sog. Ansprechpartner des Staates).²¹

Die letzten beiden Anforderungen sind bei den heute oftmals vereinsrechtlich organisierten muslimischen Verbänden klar erfüllt. In gewisser Hinsicht problematisch sind oftmals noch die organisatorischen Strukturen vom Dachverband zu den einzelnen Gläubigen und die identitätsstiftenden Aufgaben. Dennoch werden Sie, meine Damen und Herren, schon bis hierhin erkennen, dass sich etwas bewegt hat in den letzten Jahren. Die Anforderungen an muslimische Verbände, die sich im Rechtssinne als Religionsgemeinschaften verstehen und daraus rechtliche Ansprüche herleiten möchten, haben sich geändert. Die Rechtsprechung ist großzügiger geworden. Und ich möchte betonen,

dass damit schon viel erreicht worden ist. Auch auf dem Boden dieser Rechtsprechung sind heute muslimische Religionsgemeinschaften möglich, die z.B. islamischen Religionsunterricht i.S.v. Art. 7 Abs. 3 GG anbieten und die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV) werden können.

III. Ein neuer Begriff der Religionsgemeinschaft?

1. Das traditionelle Verständnis

Aber das Grundproblem ist noch da. Es liegt m. E. darin, dass die Rechtsprechung nach wie vor – ohne hinreichende Reflexion im Übrigen – ein historisches Verständnis der Religionsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinne zugrunde legt, wie es anhand der christlichen Kirchen in Deutschland entwickelt worden ist. Wer z.B. den Ausgangspunkt der ausführlichen Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichts in dem Grundsatzurteil von 2005 anschaut, wird sehen, dass das Bundesverwaltungsgericht auf folgende Definition aufbaut: „Unter Religionsgemeinschaft ist ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst.“² Das Gericht führt als Belege für dieses Begriffsverständnis eine eigene, ältere Entscheidung an sowie zahlreiche Nachweise aus der damaligen aktuellen staatsrechtlichen Literatur, durchweg sehr renommierte Autoren.³ Das Entscheidende für dieses Verständnis steht in paar Sätze davor, wenn es dort heißt, der Begriff der Religionsgemeinschaft in Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG sei gleichbedeutend mit dem der Religionsgesellschaft in den Bestimmungen der Art.

²¹ Ähnlich bereits meine Auflistung in *KuR* 2019, 21 (23 f.); ² BVerwG NJW 2101 (2102); ³ BVerwG ebd. - linke Spalte u. und rechte Spalte o.

A Religionsverfassungsrechtliche Perspektive

136 ff. WRV, die gem. Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes sind.²² Auch hier werden zum Beleg nur Nachweise aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts selbst und der aktuellen verfassungsrechtlichen Literatur angefügt. In Wahrheit geht die Definition der Religionsgemeinschaft, die das Bundesverwaltungsgericht sich zu eigen gemacht hat, auf Gerhard Anschütz zurück, der als Staats- und Verfassungsrechtler in der Zeit des deutschen Kaiserreichs und der Weimarer Republik wirkte. Er hat die zitierte Definition der Religionsgesellschaft – erkennbar ohne allzu tiefgehende Reflexion – für das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung von 1919 entwickelt. Konkret findet sie sich in seinem Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung in der 14. und letzten Auflage aus dem tragischen Jahr 1933.²³ Wir haben es also mit einem Begriffsverständnis zu tun, das aus einer Zeit stammt, als von einem religiösen Pluralismus im heutigen Sinne nicht einmal ansatzweise die Rede sein konnte. Man konnte verschiedene protestantische Bekenntnisse (auf die Anschütz auch unmittelbar verweist), die römisch-katholische Kirche, jüdische Kultusgemeinden und eine Reihe kleinerer, vornehmlich christlicher Gemeinschaften.²⁴ Eine nennenswerte islamische Präsenz gab es im damaligen Deutschland nicht.²⁵

Der Begriff, den Anschütz entwickelt hat, ist historisch erklärbar und nachvollziehbar.²⁶ Doch heute ist er nicht mehr angemessen. Man griff unter dem Grundgesetz auf das Verständnis von Gerhard Anschütz zurück, weil ein anderes Verständnis nicht entwickelt worden war. Mitunter scheint den Akteuren das Zweifelhafte ihres Tuns mehr oder weniger bewusst gewesen zu sein. Nur so kann ich mir erklären, dass das Bundesverwaltungsgericht noch 2005 nahezu wortidentisch die Definition von An-

schütz an die Spitze seiner Urteilsgründe stellt, ohne aber den wahren Urheber zu nennen und stattdessen nur aktuelle bundesdeutsche Autoren aufführt. Und, meine Damen und Herren, ich muss der Ehrlichkeit halber gestehen, dass auch ich vor Jahr und Tag den überkommenen Begriff der Religionsgemeinschaft im Anschütz'schen Sinne als feste Größe für die Interpretation des Grundgesetzes verstanden und herangezogen habe.²⁷ Mir ist aber klar geworden – und ich betone: selbstverständlich nicht nur mir, sondern auch anderen Autoren²⁸ –, dass der unter der Verfassung von Weimar entwickelte Begriff der Religionsgemeinschaft heute nicht mehr passt.

2. Begriffliche Offenheit als notwendige Zielvorgabe

Die Gründe dafür ergeben sich aus dem heutigen Verfassungsrecht. Muslimische Glaubens- und Strukturvorstellungen am Alt-hergebrachten zu messen mag in den ersten Jahren und auch noch Jahrzehnten der islamischen Präsenz in Deutschland verständlich, ja nachvollziehbar gewesen sein. Für mich selbst war das, ich sagte es schon, auch irgendwie selbstverständlich. Man war der Ansicht, wer hier leben und religiös wirken möchte, der möge sich bitte den traditionellen Vorgaben unterwerfen und ggf. anpassen. Muslime in Deutschland haben das auch in großem Maße getan. Sie haben sich organisiert und zu Verbänden zusammengeschlossen, obwohl ihre Religion so etwas nicht vorsieht – jedenfalls nicht so, wie es vom traditionellen „staatskirchenrechtlichen“ Verständnis vorausgesetzt wurde. Dieses Verständnis war christlich-kirchlich geprägt. Viele Beteuerungen etwa in der Art, der Islam sei eine Religion ohne Kirche²⁹, ändern zunächst nichts. Erst ganz allmählich unter dem Eindruck

²² BVerwG NJW 2101 (2102); ²³ Anschütz, *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis*, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 2 (S. 633); ²⁴ Nicht erwähnt wird im Übrigen regelmäßig, dass das Begriffsverständnis, das Gerhard Anschütz entwickelt hatte, schon von ihm nicht als starr unflexibel verstanden worden war. Das zeigt der erste Satz einer langen Fußnote zum Wort „Verband“ in seiner Definition (die lautet: „ein die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses [unierte evangelische Landeskirchen] – für ein Gebiet (ein Land, Teile eines Landes, mehrere Länder, das Reichsgebiet) zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“). Die Fußnote 2 zum Wort „Verband“ beginnt mit dem Satz: „Eine bestimmte rechtliche Struktur des Verbandes ist durch den Begriff ‚Religionsgesellschaft‘ nicht bedingt.“ (Anschütz, WRV, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 2, S. 633). ²⁵ Vgl. etwa Muhammad Salim Abdullah, *Was will der Islam in Deutschland?*, 1993, S. 14 f.; nähere Angaben bei Mathias Rohe, *Der Islam in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme*, 2016, S. 59 ff.; ²⁶ Dazu bereits meine Ansätze in KuR 2019, 21 (29 f. m.w.N.); ²⁷ Vgl. etwa Muckel, *Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, DÖV 1995, 311 (312); ²⁸ Vgl. namentlich Hans Michael Heinig, „Religionsgemeinschaft/Religionsgesellschaft“: Herkunft, aktuelle Bedeutung und Zukunft einer religionsverfassungsrechtlichen Zentralkategorie, ZevKR 64 (2019), S. 1 (18 ff.); Diana zu Hohenlohe, *Islamische Dachverbände als Religionsgesellschaften* – ein Zwischenbericht, ZevKR 64 (2019), S. 79 (96); in der Tendenz auch Werner Heun, *Organisation von Religionsgemeinschaften aus juristischer Perspektive*, ZevKR 64 (2019), S. 24 (41 ff.). Auch auf der Grundlage des Verständnisses von Gerhard Anschütz wird allerdings in der jüngeren Literatur ein offeneres Verständnis des Begriffs der Religionsgemeinschaft vorgestellt, als es in der Rechtsprechung (auch des BVerwG) zu islamischen Verbänden vertreten wird, so etwa Emanuel V. Towfigh, *Der allgemeine Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften*, in: Pirson/Rüfner/Germann/Muckel (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., Bd. I, 2021, § 26 Rn. 4 ff. (S. 1022 ff.); ²⁹ Udo Steinbach, *Der Islam – Religion ohne Kirche*, in: Abromeit/Wewer (Hrsg.), *Die Kirchen und die Politik*, 1989, S. 109 ff.; näher Katharina Pabel, *Die Organisation muslimischer Gemeinschaften in Deutschland*, in: Pirson/Rüfner/Germann/Muckel (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl. 2021, Bd. I, § 25 Rn. 8 (S. 989 f).

A Religionsverfassungsrechtliche Perspektive

vielfältiger gesellschaftlicher Veränderungen in den letzten Jahrzehnten³⁰ und zugleich wachsender islamischer Präsenz auf vielen verschiedenen Ebenen in Deutschland gewann die Einsicht an Boden, dass die Muslime in Deutschland schon ganz erhebliche Integrationsschritte vollzogen haben, auch und gerade in der Bildung von Dachverbänden.³¹

Wer die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben auf die Frage abklopft, was von Muslimen und ihren Gemeinschaften verlangt werden kann, damit sie in den Genuss der entsprechenden rechtlichen Gewährleistungen kommen können (etwa Religionsunterricht, Körperschaftsstatus, Militärseelsorge), der wird ausgehen müssen von der grundrechtlichen Garantie der Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Dabei darf als geklärt betrachtet werden, dass es für den Inhalt der einzelnen Verbürgungen – der Glaubensfreiheit, der Bekenntnisfreiheit und der Religionsausübungsfreiheit – auf das Selbstverständnis des Rechtsträgers ankommt, also des Einzelnen oder einer religiösen Personengemeinschaft. Dieses Selbstverständnis kann von einem staatlichen Gericht einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden – weitere Eingrenzungen gibt es auf der Ebene des Schutzbereichs nicht. Es kommt also nicht darauf an, ob eine staatliche Stelle z.B. den Sonntagsgottesdienst in einer christlichen Kirche für entbehrlich oder schädlich hält, etwa angesichts der Corona-Pandemie. Wenn die betreffenden Gläubigen oder ihre Gemeinde den Gottesdienst für religiös geboten halten, ist er vom Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit aus Art. 4 Abs. 2 GG erfasst. Es mag sein, dass ihm im Einzelfall Schranken entgegengestellt werden können, etwa zum Schutz der Gesundheit oder des Gesundheitswesens vor Überlastung. Aber im Ansatz

besteht mit einem entsprechenden religiösen Selbstverständnis der grundrechtliche Schutz. Diese sog. selbstverständnisorientierte Interpretation der verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit folgt aus einer freiheitlich schlüssigen Deutung des Grundrechts der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG, aber auch vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, der religiösen Parität aller Akteure und der Säkularität aller staatlichen Instanzen.

Der Staat, der in religiös-weltanschaulicher Hinsicht neutral ist, identifiziert sich nicht mit einer religiösen Richtung, ergreift nicht für sie Partei oder stellt sich sonstwie auf ihre Seite.³² Geradezu zwangsläufig ist er auf Parität, also Gleichbehandlung in rechtlicher Hinsicht, bedacht (Art. 3 Abs. 1 u. 3. 33 Abs. 3 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 2, 137 Abs. 5 Satz 2 u. Abs. 7 WRV). Ein solcher Staat, dem im Übrigen ausdrücklich eine Staatskirche verboten ist (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV) ist säkular, also auf das Weltliche reduziert. In geistlichen Angelegenheiten ist er verfassungsrechtlich inkompetent.³³ Das deutsche Religionsverfassungsrecht, das eben kein „Staatskirchenrecht“ mehr ist³⁴, ist auf dieser freiheitlichen, neutralen und säkularen Basis offen für alles Neue. Schon vor vielen Jahren – 1975 – hat das Bundesverfassungsgericht sich ausdrücklich gegen feste Maximen ethischer und religiöser Grundanschauungen im Grundgesetz gewandt und die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen als "ethischen Standard" der Verfassung bezeichnet.³⁵ Diese Offenheit zeige sich gerade darin, dass das GG auch neuen religiösen Überzeugungen und Weltanschauungen seinen Schutz nicht versagt.

³⁰ Vgl. bereits Muckel, *Das deutsche Staatskirchenrecht als Rahmen für den Auftrag der Kirchen im freiheitlichen Verfassungsstaat*, in: Kömper/Pfeffer (Hrsg.), *Der kirchliche Auftrag zur Mitgestaltung unserer freiheitlichen Demokratie. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* Bd. 48, 2015, S. 109 (115 ff.); näher zuvor schon ders., *Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung. Die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen*, 1997;

³¹ Vgl. etwa H. Alexy, *JZ* 2020, 541 (545); ³² Vgl. statt vieler Klaus Schlaich, *Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip*, 1972, S. 236 ff.; grundlegend zum Gebot der Nichtidentifikation bei Herbert Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl. 1966, S. 178 ff.; ³³ Vgl. dazu aus jüngerer Zeit H. Dreier, *Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne*, 2018; zum historischen Verständnis ders., *Kirche ohne König*, 2020; ³⁴ Zum Problem der passenden Begrifflichkeit grundlegend Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit*, 2007; ³⁵ BVerfGE 41, 29 (50).

A Religionsverfassungsrechtliche Perspektive

Längst geht es aber nicht mehr nur um die religiöse Überzeugung als solche. Vom religiösen Selbstverständnis geschützt ist auch die Organisation religiöser Strukturen. Die religiös motivierte Organisationsstruktur einer muslimischen Gemeinschaft z.B. beruht auf dem religiösen Selbstverständnis der Gläubigen und des Zusammenschlusses selbst. Sie genießt daher den Schutz der grundrechtlichen Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.³⁶ Auch die Neigung mancher Gerichte und anderer Verfassungsinterpreten, den Begriff der Religionsgemeinschaft vor der Folie bekannter christlich-kirchlicher Strukturen zu deuten, verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben.³⁷ Das kann für muslimische Verbände bedeuten, dass ihnen Gläubige angehören, die zugleich einem weiteren Verband oder mehreren Verbänden angehören. Eindeutige mitgliedschaftliche Strukturen, wie sie in Mitteleuropa von den christlichen Kirchen bekannt sind, sind verfassungsrechtlich nicht geboten. Ebenso verlangt die Verfassung keine identitätsstiftenden Aufgaben, die von Dachverbänden wahrgenommen werden müssen. Diese Anforderung ist einem Denken geschuldet, das kirchliche Exklusivitätsansprüche in inhaltlicher wie personeller Hinsicht zugrunde legt. Auch steht es der Eigenschaft eines muslimischen Verbandes nicht entgegen, dass er seine Glaubenslehre an den Vorgaben einer ausländischen Stelle – wie z.B. der türkischen Religionsbehörde Diyanet – orientiert. Es ist ferner unschädlich, wenn seine Moscheen im Eigentum eines anderen Verbandes oder gar einer ausländischen Instanz stehen. Für einzelne verfassungsrechtliche Gewährleistungen sind ggf. weitere Vorgaben zu beachten. So muss eine Religionsgemeinschaft, die gemeinsam mit dem Staat Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG an öffentlichen Schulen anbieten möchte, in der Lage sein, die maßgeblichen "Grundsätze",

also die religiösen Inhalte des Unterrichts, selbstbestimmt somit frei von äußeren, auch ausländischen Einflüssen zu formulieren. Das verbietet ihr aber umgekehrt nicht, im Ausland formulierte Inhalte selbstbestimmt als eigene zu übernehmen.

IV. Schluss

Ich komme zum Schluss und möchte resümieren: Schon jetzt, und zwar nach gegenwärtiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Struktur von Religionsgemeinschaften können muslimische Verbände Religionsgemeinschaften sein. Sie müssen dazu allerdings nach gegenwärtigem Stand Voraussetzungen erfüllen, die noch nicht in jeder Hinsicht geklärt sind.

Bei objektiver und unvoreingenommener Sicht auf das geltende Religionsverfassungsrecht können wesentliche Anforderungen der gegenwärtigen Rechtsprechung nicht bestätigt werden. Es bedarf heute eines neuen, offenen Begriffs der Religionsgemeinschaft, der frei ist von inhaltlichen Bezügen oder Assoziationen zu christlichen Kirchen. Dann erst kann der Religionsfreiheit des Grundgesetzes, der Säkularität sowie Neutralität des Staates und der Parität aller religiösen Akteure angemessen Rechnung getragen werden.

³⁶ Vgl. zu Hohenlohe, ZevKR 64 (2019), S. 79 (96). Die Plausibilität des entsprechenden Vortrags vor Gericht dürfte unproblematisch sein.;³⁷ Vgl. Heinig, ZevKR 64 (2019), S. 1 (41 f.).

Verbandsperspektive

Gleichbehandlung führt über Körperschaftsrechtliche Anerkennung - Religionspolitischer Umgang mit organisierten Muslimen nach dem Pluralitätsverständnis des deutschen Grundgesetzes

Abdassamad El-Yazidi, Zentralrat der Muslime und Sprecher des Koordinationsrats der Muslime"

Das deutsche Religionsverfassungsrecht erscheint mir hervorragend geeignet, den islamischen Gemeinschaftsgedanken in einer von religiöser Pluralität geprägten Gesellschaft zu realisieren. Das gegenwärtige Deutschland kennt keine prinzipiell bevorzugte Staatskirche. Sie ist im Zuge der Weimarer Reichsverfassung von 1919 abgeschafft worden (Art. 137 Abs. 1 WRV). Der deutsche Staat versteht sich zwar als säkular, jedoch nicht als laizistisch, das heißt Religionsgemeinschaften sind nicht nur berechtigt, ihre internen Angelegenheiten in Eigenregie zu regeln. Sie erhalten auch Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Staat sowie Angebote, innerhalb staatlicher Institutionen ihre gemeinschaftliche Aktivität zu entfalten.

Zugleich fordert das deutsche Grundgesetz eine religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates, die mit einer Gleichbehandlung der verschiedenen Konfessionen und Glaubensrichtungen einhergeht. Die Muslime können folglich nicht erwarten, dass staatliche Verantwortungsträger sich öffentlich ihren theologischen Positionen anschließen oder in Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Konfessionen für muslimische Organisationen Partei ergreifen – weder gegenüber anderen Religionen noch gegenüber divergenten Auffassungen innerhalb des Islam. Eine den Buchstaben wie dem Geist des Grundgesetzes entsprechende Religionspolitik, für die der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) eintritt, verlangt, allen Religionsgemeinschaften, die sich nicht eindeutig gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stellen, gleichermaßen die maximalen Entfaltungsmöglichkeiten zugestehen. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz beginnt mit der Zuerkennung des gleichen rechtlichen Status und beinhaltet hierauf aufbauend die gleichberechtigte Einbeziehung in das institutionelle Arrangement zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

Die Weimarer Reichsverfassung hat mit der Einführung der Kategorie „Religionsgesellschaft“ (Art. 137 Abs. 5 WRV) einen geeigneten rechtlichen Rahmen für die Gleichwertigkeit der maximalen Autonomie von Religionsgemeinschaften bei der Regelung interner Angelegenheiten (Art. 137 Abs. 3 WRV) und ihrer Einbindung in öffentliche Aufgabenbereiche vorgegeben. Da das Grundgesetz den Weimarer Verfassungsartikeln 136 bis 139 und 141 weiterhin Gültigkeit einräumt, können sich Religionsgemeinschaften auch in der Bundesrepublik Deutschland an diesem Rechtsbegriff orientieren. Bei einer Religionsgesellschaft handelt es sich demnach um eine religiöse Körperschaft öffentlichen Rechts, verbunden mit der Berechtigung, von Mitgliedern Beiträge und sogar Steuern einzuziehen. Ebenso steht religiösen Körperschaften zu, Repräsentanten in staatliche Institutionen zu entsenden, Mitglieder für Aufgabenwahrnehmung im Sinne ihrer Religion innerhalb staatlicher Einrichtungen auszubilden, hierfür den Beamtenstatus zu erlangen und finanzielle Unterstützung des Staates für als gemeinnützig erkannte Aufgaben zu erhalten.

Wurde den beiden großen Kirchen dieser Status unmittelbar mit der Einführung 1919 zugestanden, erlangten in den Folgejahren, zuerst in der Weimarer Republik und nach Einführung des Grundgesetzes 1949 in der Bundesrepublik Deutschland, auf Antrag hin zahlreiche kleinere innerchristliche Konfessionen ebenso wie mehrere jüdische Organisationen zusätzlich die Anerkennung als Religionsgesellschaften. Muslimischen Vereinen und Verbänden bleibt trotz mittlerweile Jahrzehnte langer Registrierung im Vereinsregister und mehrfacher Antragstellung dieser Rechtsstatus jedoch bislang weitgehend vorenthalten.

Die Muslime beklagen deshalb zurecht, die Politik erkenne die Existenz ihrer Religion als eines Bestandteils der deutschen Gesellschaft zwar öffentlich weitgehend an, eine Gleichbehandlung gegenüber Juden- und Christentum sei dem Islam bislang jedoch nicht zugestanden worden. Die Forderung nach Körperschaftsrechtlicher Anerkennung erhält zudem bei den großen Islamverbänden dadurch immer mehr Berechtigung, dass sie

B

Verbandsperspektive

in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen mit staatlichen Institutionen kooperieren. Ihr Engagement, gemeinsam mit Repräsentanten aus der Politik, Vertretern anderer Religionen, sowie den verschiedensten Initiativen aus der deutschen Zivilgesellschaft, richtet sich zudem auf die allgemeine, besonders auch innermuslimische Wertschätzung der Normen des deutschen Grundgesetzes aus.

Ließ die deutsche Politik bis zur Jahrtausendwende so gut wie überhaupt kein Interesse an staatlicher Kooperation mit organisierten Muslimen erkennen, dominierte seit den Anschlägen vom 11. September 2001 bezogen auf den Islam und somit auch auf deutsche Islamverbände ein Diskurs um Sicherheitsbelange sowie die Forderung nach ‚Integration‘ in die deutsche Gesellschafts- und Rechtsordnung. Kopftuchverbote im öffentlichen Dienst, mit Tierschutzgesichtspunkten begründete Schächtverbote und sogar mit dem Kinderschutz gerechtfertigte Bestreben zur Untersagung von Jungenbeschneidung ließen den Versuch erkennen, den Islam in Deutschland in eine bestimmte Form hineinzupressen und einen spezifischen ‚deutschen Islam‘ zu kreieren.

Dass die meisten Gesetze dieser Kategorie von Gerichten wieder aufgehoben wurden, signalisierte einerseits den Muslimen, dass gerade die staatliche Gewaltenteilung in Deutschland eine Basis für die Einlösung ihrer Ansprüche darstellt. Andererseits offenbarten die Gerichte den politisch Verantwortlichen die Diskrepanz zwischen ihrer Vorstellung von positiver Religionsfreiheit und dem staatlichen Neutralitäts- und Nichteinmischungsgebot des Grundgesetzes. Eine ‚christlich-jüdische Leitkultur‘ ist mit letzterem ebenso wenig vereinbar wie die gesetzliche Untersagung in der Mehrheitsgesellschaft unüblicher religiöser Verhaltensweisen.

2010, hob der damalige Bundespräsident Christian Wulff in seiner Rede zum zwanzigsten deutschen Einheitsjubiläum die Zugehörigkeit des Islam zu Deutschland öffentlich als Credo her-

aus, eine Position, der sich Bundeskanzlerin Angela Merkel kurze Zeit später anschloss. Spätestens mit dieser Erkenntnis hätte die vollständige rechtliche Gleichstellung der islamischen Religionsgemeinschaften mit jüdischen und christlichen Gemeinschaften eigentlich beginnen müssen. Sie hätte zudem die bereits eingewilligten Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und einzelnen Islamverbänden auf eine eindeutige rechtliche Grundlage gestellt. Die Gesprächsrunden zwischen den Verbänden und dem Bundesinnenminister im Rahmen der DIK wären damit zu einem ‚Dialog auf Augenhöhe‘ aufgewertet worden.

Die gesetzlichen Grundbedingungen für eine körperschaftsrechtliche Anerkennung, bestehend in einer ausreichenden Mitgliederzahl, der Gewähr von Dauerhaftigkeit sowie einem offiziellen Antrag, erfüllen zahlreiche islamische Vereine und Verbände bereits seit Jahren. Die ersten Anträge wurden dann auch schon in den 1970er - Jahren gestellt. Die Mitgliederzahlen der entsprechenden Verbände sind seither mindestens konstant geblieben, haben sich in den meisten Fällen sogar noch weiter erhöht. Ihr Interesse an Kooperation mit staatlichen Institutionen bei der Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Dienstleistungen ist eher noch gestiegen. Mit dem Familiennachzug der bereits in den 1960er - Jahren aus der Türkei, dem damaligen Jugoslawien und den Maghrebstaaten als Arbeitsmigranten nach Deutschland gelangten jungen Muslimen und erst recht mit dem Eintritt der sogenannten dritten Einwanderergeneration ins Berufsleben stellte auch die geforderte Dauerhaftigkeit der muslimischen Gemeinden in diesem Land eine nicht mehr zu bestreitende Tatsache dar.

Wenn Islamverbänden der beanspruchte Körperschaftsstatus dennoch bis in die Gegenwart vorenthalten wird, können diese formalen Kriterien hierfür meiner Auffassung nach nicht angeführt werden. Häufig wird deshalb auch ihre Einstufung als „Religionsgemeinschaften“ von der Exekutive in Zweifel gezogen, die Vorbedingung für die Zuerkennung des Status als Religionsge-

B

Verbandsperspektive

sellschaft nach Art. 137 Abs. 5 WRV darstellt.

Verwiesen wird hierbei nicht selten auf die lose Verbandsstruktur und argumentiert, die Islamverbände hätten nicht in gleichem Maße ein theologisch-inhaltliches Grundgerüst wie die christlichen Kirchen. Würde man einzelne Verbände körperschaftsrechtlich anerkennen, könnten diese nicht zuletzt aufgrund ihrer Vielzahl kaum für sich beanspruchen, die Muslime in Deutschland zu vertreten. Sie könnten aber, aufgrund ihrer internen Heterogenität vielfach auch nicht den Anspruch erheben, eine innerislamische Konfession zu sein. Ein Nebeneinander mehrerer konkurrierender Verbände, die gleichermaßen Vertretungsanspruch für die Muslime besitzen, schaffe Unübersichtlichkeit und erschwere es, für staatliche Stellen geeignete Ansprechpartner zu finden.

Eine Vereinigung der verschiedenen Verbände zu einem einzigen bundesweiten muslimischen Dachverband ist in absehbarer Zeit in der Tat ausgeschlossen. Deshalb bemühen sich die größten Dachverbände, eigenständig als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt zu werden. Ihre Berechtigung, als Religionsgemeinschaften eingestuft zu werden, bleibt dennoch umstritten.

In einem diesbezüglichen Urteil stellte das Bundesverwaltungsgericht Münster am 23. Februar 2005 fest, dass ein Dachverband von Moscheegemeinden kein automatisches Recht besitze, als Religionsgemeinschaft anerkannt zu sein. Als entscheidend erweise sich, dass nicht nur die einzelnen Mitglieder, sondern auch die Bundesvertretung dieses Dachverbands Aufgaben in Vertretung der Muslime als Religionsgemeinschaft wahrnehme. Letztere Bedingung erfüllt der ZMD allerdings ebenfalls. Der Dachverband versucht nicht nur durch die Interessenvertretung seiner heterogenen Mitglieder im Rahmen der DIK wahrzunehmen, sondern auch in zahlreichen Bereichen wie zum Beispiel der Begutachtung von Schulunterrichtsmaterial, das den Islam als Gegenstand hat, oder Stel-

lungnahmen zu Bundesgesetzen, eine zumindest von einem breiten innermuslimischen Spektrum geteilte Konsensposition in bundesweiten Angelegenheiten zu vertreten.

Wenn auch unter diesen Umständen die Berechtigung, als Religionsgemeinschaften aufzutreten und hierfür körperschaftsrechtliche Anerkennung zu erfahren, bestritten wird, muss davon ausgegangen werden, dass andere Motive hinter diesen Entscheidungen stehen, von denen die Entscheidungsträger wissen, dass sie vor der Judikative kaum Bestand besitzen. Offensichtlich besteht bei Teilen der Politik nach wie vor ein Misstrauen hinsichtlich der Verfassungstreue zahlreicher muslimischer Vereine, denen man unterschwellig immer noch ein zwiespältiges Verhältnis zur säkularen Demokratie unterstellt und deren Aktivitäten man unter Kontrolle halten zu müssen glaubt. Letzteres ist bei einer Religionsgesellschaft im Sinne Art. 137 Abs. 5 WRV so gut wie nicht mehr möglich.

Insbesondere aber, dass den Islamverbänden eine „extremistische Tendenz“ unterstellt wird, weil diese Gesellschaftsauffassungen besitzen, welche einer selbst als „staatsfeindlich“ oder „antimodern“ bewerten würde, darf kein Hindernis für die Zuerkennung einer vom Religionsverfassungsrecht gedeckten Rechtskategorie darstellen. Das staatliche Neutralitätsgebot beinhaltet schließlich, sich theologisch-inhaltlicher Bewertung von Religionsgemeinschaften zu enthalten. Demnach konnten zuletzt sogar die Zeugen Jehovas den Körperschaftsstatus erhalten, wenngleich sie das aktive Engagement für den säkularen Staat und seine Institutionen aus ihrem Religionsverständnis heraus weiterhin ablehnen und sich an keinen Wahlen beteiligen. Die Politik besitzt auch an einer Kooperation mit islamischen Religionsgemeinschaften ein elementares Interesse und hat erkannt, dass eine befürchtete Radikalisierung von Muslimen sowie die Ausbreitung einer demokratiefeindlichen Haltung erfolgversprechend nur durch die Anerkennung von muslimischen Repräsentanten und ihre Einbindung in die Radikalisierungsprä-

B

Verbandsperspektive

vention verhindert werden kann. Sie werden von Muslimen, die als ‚gefährdet‘ gelten, als Autoritäten anerkannt und sind bereit, deren Ratschlägen zu folgen. Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt ist in mehreren Bundesländern mittlerweile islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen sowie Islamische Theologie als Wissenschaftszweig an staatlichen Universitäten in Kooperation mit Islamverbänden eingerichtet worden.

Hiermit beschreibt man zwar einen Schritt hin zur Gleichberechtigung des Islam gegenüber dem Juden- und Christentum in Deutschland, man sorgt jedoch zugleich dafür, dass die islamische Religionsvermittlung in einem Raum stattfindet, zu dem dauerhaft ein öffentlicher Zugang besteht. Offensichtlich ist bei dem einen oder anderen politischen Entscheidungsträger damit auch die unterschwellige Absicht verbunden, auf die Inhalte dieser Religionsvermittlung ein Auge zu werfen.

Eine Religionspolitik, die den Vorstellungen des ZMD entgegenkommt, ist deshalb verpflichtet, sämtlichen islamischen Verbänden, die einen Antrag gestellt haben und ein bestimmtes Mindestquantum an Mitgliedern nicht unterschreiten, den Körperschaftsstatus zuzugestehen. Inwieweit diese neu entstehenden Körperschaften sich anschließend zu größeren Einheiten zusammenschließen und vergleichbar der EKD, in die neben den evangelischen Landeskirchen auch diverse Freikirchen integriert sind, eine bundesweit einheitliche Struktur bilden, muss den islamischen Religionsgemeinschaften selbst überlassen bleiben.

Mit der Vereinigung von Sunniten und Schiiten der unterschiedlichsten islamischen Rechtsschulen unter dem gemeinsamen Dach hat der ZMD bereits bewiesen, dass im Islam aus theologischer Vielfalt durchaus eine verbandsstrukturelle Einheit hervorgehen kann, wenn sie auf die gemeinsame Interessenvertretung gegenüber dem multireligiösen, säkularen Staat ausgerichtet ist. Die in Teilen der Politik bestehende Befürchtung, angesichts einer mutmaßlichen Vielzahl an muslimischen Ansprechpartnern

niemanden zu finden, der die Mehrheit der Muslime angemessen zu vertreten in der Lage sei, wird deshalb anhand der gegenwärtigen Alltagspraxis in Deutschland bereits widerlegt.

Die Anerkennung der Islamverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts ist aber nur ein weiterer, – wenngleich entscheidender Schritt zur Gleichbehandlung des Islam in Deutschland. Diesem muss die flächendeckende Gewährleistung aller religionspezifischer Ansprüche von Muslimen von der Wiege bis zur Bahre folgen. Angesichts der Tatsache, dass Juden bereits seit Jahrhunderten eine kulturprägende Minorität in Deutschland darstellen, jedoch erst in den letzten Jahrzehnten die gleichen rechtlichen Bedingungen wie das institutionalisierte Christentum vorfanden, sind die Muslime durchaus auf einen langwierigen Prozess eingestellt, bis sie sämtliche Eigenansprüche ihrer Religion von staatlichen Institutionen gewährleistet bekommen. Das erst seit knapp einhundert Jahren in dieser Form bestehende deutsche Religionsverfassungsrecht mit dem Kooperationsmodell als gelungenem Mittelweg zwischen einer privilegierten Staatskirche nach britischem Vorbild und dem Laizismus französischer Prägung bietet jedoch gerade für eine minoritäre Religion wie den Islam ausgezeichneten Entfaltungsspielraum. Wenn die Politik sich ihren Anliegen nicht länger abweisend gegenüber zeigt, sind die Muslime in Deutschland durchaus in der Lage, in autonomer Eigenverantwortung ihren Glauben zu praktizieren, zugleich aber im Miteinander mit Vertretern anderer Religionen, ebenso wie staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren der deutschen Gesellschaft als Ganzes dienlich zu sein.

Religionspolitische Perspektive

Religionspolitische Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Islam in Deutschland

Volker Beck¹

Der Sinn von Religionspolitik ist Religionsfreiheit. Das beschreibt die Aufgabe bei der Bewältigung der religionspolitischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Islam.

I. Die Herausforderung Historische Bedingung

Eine größere Zahl von Muslimen lebt in Deutschland erst seit den 60-er-Jahren nach größeren Einwanderungs- und Fluchtbewegungen nach Deutschland.

Zwar gab es in Deutschland 1731 schon eine erste ‚Hinterhofmoschee‘, 1915 errichtete man in Wünsdorf-Zossen eigens eine Moschee für muslimische Kriegsgefangene, 1924 wurde in Berlin die bis heute betriebene Moschee in Wilmersdorf von Muslimen errichtet.²

Deshalb kann man zwar den Ramadan mit Fug und Recht zum deutschen Brauchtum rechnen³, aber für die Bevölkerung kam es zu einer Wahrnehmung von Muslimen und ihren Gemeinschaften, also sichtbaren muslimischen Lebens, erst in Folge der sogenannten Gastarbeiterzuwanderung.

Differenz und Ungewohntes

Religionspraktiken wie die Beschneidung der Jungen, rituelles Schlachten, Bekleidungs Vorschriften, das Fasten während des Ramadan, islamische Feste wie Opfer- und Ramadanfest waren ungewohnt und unterschieden sich von den kulturellen Gewohnheiten der Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft. Respekt vor den Gewohnheiten anderer wie die Integration von religiösen Praktiken, die auch Grundrechtskollisionen enthalten, muss

nach den Prinzipien der praktischen Konkordanz gelöst werden. Dass dies gelingt, setzt Kenntnisse über Religiosität und ein Mindestmaß an Empathie bei Entscheidern und Justiz voraus.

Organisationsformen von Muslimen und die Migrationsgeschichte

Die Organisationsstruktur des religiösen Lebens der Muslime in Deutschland ist weitgehend ein Ergebnis der Migrationsgeschichte. Ausländische Religionsbehörden, Parteien und politischen Bewegungen organisierten religiöse Strukturen entlang von politischen oder/und landmannschaftlichen Identitäten. Diese Entwicklung wurde von der deutschen Politik im Rahmen der ‚Gastarbeiterseelsorge‘ zunächst sogar gefördert.

II. Grundgesetz – Kompass der Religionspolitik

Das Grundgesetz will gleiche Freiheitsgewährung für alle seiner Rechtskraft Unterworfenen.

Artikel 3, das absolute Benachteiligungs- und Bevorzugungsgebot aufgrund von Glauben und religiösen Anschauungen, und Artikel 4, die Glaubensfreiheit, sind die Magna Charta einer freiheitlichen Religionspolitik.

Sie garantieren allen Menschen, entsprechend ihren Glaubens- und ihrer Weltanschauungsvorstellungen frei leben zu können und hierfür keine Benachteiligungen befürchten zu müssen. Privilegierungen mehrheitlicher oder traditioneller Glaubensvorstellungen sind ausgeschlossen. In diesem Licht der Freiheits- und Gleichheitsgewährung muss auch das Religionsverfassungsrecht des Artikels 140 GG, der das Weimarer Staatskirchenrecht in das Grundgesetz inkorporiert, gelesen werden.

¹, ehemaliger religionspolitischer Sprecher bei Bündnis 90/Die Grünen, Lehrbeauftragter für Religionspolitik am Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES);
² Beinbauer-Köhler, Bärbel: Von der unsichtbaren zur sichtbaren Religion - Räume muslimischer Glaubenspraxis in der Bundesrepublik, In: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 7 (2010), Heft 3, S. 414.;³ Beck, Volker: Auch der Ramadan gehört zum Brauchtum in unserem Land. Die Welt, 28.8.2018. <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article181334910/Volker-Beck-Horst-Seehofer-muss-alle-Religionen-gleich-behandeln.html>
Güvercin, Eren: Beginn des Fastenmonats. Ramadan - ein alter deutscher Brauch. 16.05.2018; ⁴ Beck, Volker: Der Sinn von Religionspolitik ist Religionsfreiheit. Trennung und Partnerschaft von Religion und Staat in Deutschland. In: Merle, Steffen (Hg.): Zusammen in Vielfalt glauben. Festschrift 200 Jahre Hanauer Union. Berlin, 2018, S. 75 - 131, insbes. 102 - 108. ⁵ Hermann Krings. System und Freiheit. Gesammelte Aufsätze, Freiburg u.a. 1980, 196.

Religionspolitische Perspektive

Aufgabe des Staates ist es, „Recht zu vermitteln, um Freiheit zu ermöglichen“.⁵ Dies muss gleiche Freiheitsmöglichkeiten für alle Bürger und Bürgerinnen, also auch für Ungläubige und Gläubige der unterschiedlichsten Provenienz, beinhalten. Das Grundgesetz spricht nicht von Religion, sondern einerseits vom Glauben der Menschen, religiösen Handlungen oder Übungen auf der einen Seite sowie von Religionsgesellschaften und – gemeinschaften andererseits.⁶

Der Maßstab ist dabei: Die „Freiheit des Glaubens“ umfasst „auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen.“⁷

Eine deutsche Spezialität sind die kooperativen Aspekte des Religionsverfassungsrecht in Artikel 7 und 140 GG. Sie regeln die Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften u.a. bei Religionsunterricht, Anstaltsseelsorge, Religionsgesellschaftssteuer. Voraussetzung für die Kooperation des Staates in diesem Bereich ist also die Klärung, wer Religionsgemeinschaft ist und somit in den verschiedenen Kooperationsformaten in Frage kommt.

Religionsgemeinschaften setzen begrifflich eine Trias von Gläubigen, Glauben und Gemeinschaft voraus. In diese Richtung weist auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu islamischen Dachverbänden³, wenn das Gericht verlangt, dass ein Verband, der als Religionsgemeinschaft angesehen werden will, „Aussagen in Fragen der Glaubensinhalte und der sich daraus ergebenden Verhaltensanforderungen sowie des religiösen Kults trifft, die Autorität genießen.“ Das ist etwas Anderes als die

Selbstbeschreibung des Zentralrats der Muslime (ZMD), der sich als „die Interessenvertretung seiner heterogenen Mitglieder“ sieht.⁴ Angeblich gibt es Gelehrtenräte bei den in diesem Verfahren klagenden Verbänden, von deren Lehrtätigkeit es aber keine öffentlich zugänglichen Spuren gibt. Die Angaben, die zu ihnen in der Literatur gemacht wurden, waren wohl zumindest zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und hinsichtlich der personellen Zusammensetzung unrichtig.⁵

Nach Anschütz ist eine Religionsgemeinschaft ein „die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse [...] – für ein Gebiet [...] zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“.⁶

- Das Abheben auf das „Glaubensbekenntnis“, die Angehörigen desselben und die „allseitige Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“ setzt stillschweigend eine religiöse Identität voraus, die bei den islamischen Verbänden wegen ihres politischen Charakters hinterfragt werden muss.
- Die Formulierung „mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse“ darf nicht dazu verleiten eine beliebige Zusammensetzung von Gläubigen und Gemeinschaften für eine Religionsgemeinschaft zu halten. Nicht jeder Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften ergibt schon wieder eine Religionsgemeinschaft.⁷
- Eine religiöse Organisation und erst recht eine Religionsgemeinschaft muss sich „primär religiösen Angelegenheiten [widmen], politische, kulturelle und wirtschaftliche Aktivitäten [dürfen] also nicht dominieren“.⁸
- Religiöse Vereine dienen religiösen Partikularzwecken,

⁵ Wording des Grundgesetzes:

- Glauben, religiöse Anschauungen eines Menschen
 - Freiheit des Glaubens, des Wissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses
 - ungestörte Religionsausübung
 - Religionsunterricht
 - Grundsätze der Religionsgemeinschaften
 - religiöse Beteuerung
 - religiöse Gründe beim Entzug der Staatsangehörigkeit
 - religiöse Bekenntnis
 - Religionsfreiheit
 - Religionsgesellschaft
 - Teilnahme an religiösen Übungen
 - Benutzung einer religiösen Eidesform
 - seelische Erhebung
 - Gottesdienst und Seelsorge
 - Vornahme religiöser Handlungen

⁷ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 -, Rn. 37.; ³ BVerwG, Beschluss vom 20.12.2018 - 6 B 94.18; BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 - 6 C 2.04.; ⁴ El Yazidi, Abdassamad: Gleichbehandlung führt über körperschaftsrechtliche Anerkennung Religionspolitische Antwort auf organisierte Muslime nach dem Pluralitätsverständnis des deutschen Grundgesetzes. 26.2.2021. n.p. S. 4.; ⁵ zu Hohenlohe, Diana: Islamische Dachverbände als Religionsgesellschaften - ein Zwischenbericht. ZevKR 64 (2019), 84 ff. Den Angaben widersprechen dem Autor gegenüber mehrere der genannten Personen. Zumindest einer der beiden Räte hat zu diesem Zeitpunkt wohl tatsächlich nicht existiert. Laut Frau zu Hohenlohe gilt: „Die Angaben beruhen auf entsprechenden Informationen der beiden Verbände.“; ⁶ Gerhard Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 14. Auflage, 1933, 633.; ⁷ Vgl. z.B.: Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e.V. oder die Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften in Berlin e.V., die erst seit 2005 überhaupt als Verein eingetragen ist.; ⁸ Hans Michael Heinig: „Religionsgemeinschaft/Religionsgesellschaft“. Herkunft, aktuelle Bedeutung und Zukunft einer religionsverfassungsrechtlichen Kategorie. Vortrag auf dem Gedächtnissymposium für Prof. Dr. Dr. h. c. Werner Heun am 9.6.2018 in Göttingen, 12 f. i.E. in: ZevKR 2019.

Religionspolitische Perspektive

Religionsgesellschaften zeichnen sich durch allseitige Religionspflege aus.

- Religionsgemeinschaften knüpfen an einen „Akt religiöser Vergemeinschaftungen von natürlichen Personen“ an. Daher ist für sie das „personelle Substrat, die Mitgliedschaft natürlicher Personen, konstitutiv“.⁸ Die korporativen Rechte der Glaubensgemeinschaften sind auch Ausfluss der individuellen Religionsfreiheitsrechte ihrer Mitglieder.
- Die Beherrschung eines religiösen Vereins oder einer sonstigen Gemeinschaft von Gläubigen durch einen ausländischen Staat, eine Partei oder eine politische Bewegung verletzt das religiöse Selbstbestimmungsrecht, das Teil der von der Verfassung geschützten kollektiven Religionsfreiheit ist. Weil die Gemeinschaften die Grundsätze der jeweiligen Religion definieren müssen, kann eine solche Fremdbestimmung dazu führen, dass es sich nicht mehr um „eigene“ Grundsätze handelt, sondern um solche des ausländischen Staates und seiner Politik. Damit kann sogar die Berufung auf die kollektive Religionsfreiheit ins Leere laufen.⁹
- „Eine Gemeinschaft, die durch einen anderen Staat so beeinflusst wird, dass ihre Grundsätze nicht Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung sind, kann daher nicht Kooperationspartner beim Religionsunterricht oder bei der Anstaltsseelsorge sein.“¹⁰ Sie sind dann im religionsverfassungsrechtlichen Sinne keine Religionsgemeinschaften.¹¹

III. Kulturfremde Religionspraxen im Verfassungsrahmen integrieren

Damit dieses auf Freiheit und Gleichheit ausgerichtete Recht seine integrative Kraft entfalten kann, müssen der Mehrheits-

kultur fremde Religionspraxen, die nicht im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Rahmen stehen, ermöglicht und erlaubt werden. Diesen Anforderungen ist der Gesetzgeber, bei der rituellen Schlachtung (Schächten) (§ 4 a Abs. 2. Ziffer 2. TierschG (Ausnahmegenehmigung, Töten von Tieren)) und der Beschneidung (§ 1631d BGB (Beschneidung des männlichen Kindes)) gerecht geworden.

Bei den landesrechtlichen Regelungen zum Tragen religiös begründeter Kleidung ist dies der Politik bislang oft nicht gelungen. Wiederholt musste das Bundesverfassungsgericht die Religions- und Berufsfreiheit kopftuchtragender Muslimas vor freiheitsbeschränkenden oder willkürlichen Maßnahmen der Exekutive und des Landesgesetzgebers schützen.¹² Der Gesetzgeber hatte dabei häufig die Perspektive der Bevölkerungsmehrheit eingenommen, statt die Perspektive der Grundrechtsträgerinnen zu berücksichtigen. Gewohnte Praxen wurden integriert oder zur Norm erhoben, kulturell als fremd wahrgenommene Praxen reguliert und herausgedrängt, zum Teil gleichheitswidrig und insofern willkürlich, zum Teil freiheitswidrig, indem das Befolgen religiöser Vorschriften aus der staatlichen Sphäre ausgeschlossen wurde.

Der Berliner Landesgesetzgeber hat mit seinem Neutralitätsgesetz¹³ weltanschauliche Neutralität mit dem Verbannen der Religion aus dem öffentlichen Raum verwechselt. Das geht auf Kosten der Religionsfreiheit: In Berlin wird durch das Neutralitätsgesetz für alle Beamtinnen und Beamten und Bediensteten nicht etwa nur das Tragen von „sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole[n]“ (Kreuz, Davidstern, Schahada) untersagt, es verbietet auch pauschal das Befolgen aller religiösen Bekleidungsvorschriften (Ordenstracht, Kopftuch, Kippa, Dastar).

⁸ *Ib.*, 11 f.; ⁹ So auch: Grzeszick, Bernd: Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. in: ZevKR 62(2017), 381-3; Hense, Ansgar: Staatliche Verträge mit muslimischen Akteuren - ein längerer, religionsverfassungsrechtlicher Zwischenruf zur Lage. In: Björn Thümler,; Wofür braucht Niedersachsen einen Vertrag mit islamischen Verbänden? Vechta, 2016, 224 f; so bereits Paul Stelkens: Schweigen auf rechtllichem Neuland. Kölner Stadt-Anzeiger, 27. August 2007, www.ksta.de/13171154. Ders.: Moscheeplanung zwischen Baurecht und Verfassungsrecht. In: Franz Sommerfeld (Hrsg.): Der Moscheestreit. Eine exemplarische Debatte über Einwanderung und Integration. Köln, 2008, 147 ff.; ¹⁰ Die Bundesregierung: BT-Drs. 18/13658, 4.; ¹¹ Vgl. Beck, Volker: Religionsverfassungsrecht - Bewährungsprobe Islam. Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) Heft 3/2019, S. 85 - 88, insbes. 86; ders.: Religionspolitik zur Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit der Religion. In: Abmeier, Karlies / Jacobs, Andreas / Köhler, Thomas (Konrad-Adenauer-Stiftung KAS): Rechtliche Optionen für Kooperation zwischen deutschem Staat und muslimischen Gemeinschaften. Münster, 2019, 55-70, insbes. 66 f.; ¹² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 - 1 BvR 471/10 http://www.bverfg.de/e/rs20150127_1bvr047110.html. Zuvor bereits: noch relativ offen für eine Regelung: BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 - http://www.bverfg.de/e/rs20030924_2bvr143602.html.; ¹³ Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005. http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/iaf/page/bsbeprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfArt29GBE2005pP2&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint.

Religionspolitische Perspektive

Gesetzgeberisches Motiv war unverkennbar das Kopftuchverbot, der Rest sind Kollateralschäden des Gleichheitsgebots. Das Befolgen einer religiösen Bekleidungs Vorschrift geschieht in der Regel subjektiv nicht aus dem Motiv heraus, den Glauben zu bekennen, sondern um den als bindend verstandenen religiösen Vorschriften zu genügen. Das Kopftuch ist – anders als das christliche Kreuz – nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol. Wer hier mit Zwang eingreift, zwingt die der Regelung Unterworfenen in eine Entscheidung zwischen ihrer freien Berufswahl und dem Ausüben ihrer Religion. Dergleichen darf ein freiheitlicher Staat nicht von seinen Bürgern, auch nicht von seinen Beschäftigten, verlangen, ohne einen zwingenden Grund dafür zu haben.¹⁴

Dieses Neutralitätsverständnis widerspricht auch anderen Befunden des Verfassungstextes selbst. Die Neutralität besteht eben im Privilegierungs- und Benachteiligungsverbot des Glaubens und der religiösen Anschauungen und der Option, den Amtseid nach Artikel 56 GG mit oder ohne religiöse Beteuerung zu leisten. Beim Amtseid zeigt sich, dass der Staat die Pluralität seiner Diener wahrnimmt und zulässt.

Das zu Ende gedacht, sollte der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern über die Pluralität seiner Dienerinnen und Diener dadurch neutral gegenüber treten, dass sie keine oder unterschiedliche religiöse Bekleidungs Vorschriften befolgen.

Die integrationsunterstützende Ausrichtung des Rechts verlangt hier eine inklusivere, freiheitsfreundlichere Gesetzgebung. Gleiche Freiheitsgewährung muss alte und neue, gewohnte und fremd wirkende Verhaltensweisen inkludieren. Nur so kann durch staatliches Handeln auf dem Boden der Verfassung ein neues gemeinsames Miteinander wachsen. Erst so wird im Sinne von Arnd Uhle der Staat seinem „Staatsziel der Vitalität und Dauerhaftigkeit der freiheitlichen Verfassungsordnung“ gerecht¹⁵ und kann die Herstellung einer Einheit aus Differenziertem gelingen.

IV. Kollektive Glaubensfreiheit und kooperatives

Religionsrecht für Muslime

Mit Ausnahme der Ahmadiyya Gemeinde³ und vielleicht der Moscheeverband der Süleymanlılar¹⁶, beides unterschiedliche islamische Sondergemeinschaften, sind religionsfremde Identitätsmerkmale Kern der jeweiligen Verbände bzw. sind die Verbände heterogene Zusammenschlüsse von Verbänden mit religionsfremden Identitätsmerkmalen.

Es kann nicht sein, dass es ausreicht, dass sich Gläubige „irgendwie“ zusammenschließen“.¹⁷ Die Abgrenzung des Begriffs der Religionsgemeinschaft wird aus dem Sinn und Zweck der Rechtskategorie im Religionsverfassungsrecht zu bestimmen sein:

1. dem verfassungsrechtlich geschützten und geförderten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften
2. den funktionalen Anforderungen im Kooperationsverhältnis und die Rechtswirkungen auf Dritte, insbesondere der Gläubigen und Mitglieder.

Der Begriff der Religionsgemeinschaft im § 4 a TierSchG ist daher nicht derselbe wie der in Artikel 7 Absatz 3 GG oder Artikel 140 GG. „Die [muslimische] Vereins- und Verbändelandschaft ist strukturell ... weniger von religiösen Identitäten geprägt, sondern vielmehr von politischen, sprachlichen und ethnischen Differenzen aus den Herkunftsländern oftmals der Eltern oder Großeltern der heutigen Muslime in Deutschland.“¹⁸ Allein die Zusammensetzung nach ethnischen oder sprachlichen Kriterien schließt den Charakter einer Religionsgemeinschaft freilich nicht aus.¹⁹ Sie kann allerdings Hinweis darauf sein, dass religionsfremde Elemente prägend sind, die auf eine Fremdbestimmung der Gemeinschaft schließen lassen oder dass Religiöses nur ein Aspekt der Organisation unter mehreren ist: Ein Teil dieser Verbände oder ihrer Mitgliedsvereine tritt in Deutschland oder an-

¹⁴ Volker Beck: Der Sinn von Religionspolitik ist Religionsfreiheit. (2018), 107 f.; ¹⁵ Arnd Uhle: Die Pflicht des Staates zur Integration. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.05.2016. <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastartikel-integration-die-pflicht-des-staates-zur-integration-14250847.html>.; ¹⁶ Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR; ¹⁷ Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ); ¹⁸ Ansgar Hense: Staatliche Verträge mit muslimischen Akteuren - ein längerer, religionsverfassungsrechtlicher Zwischenruf zur Lage. In: Björn Thümler; Wofür braucht Niedersachsen einen Vertrag mit islamischen Verbänden? Vechna 2016, 208.; ¹⁹ Volker Beck / Cem Özdemir: Den Islam und andere Religionen der Einwanderer ins deutsche Religionsverfassungsrecht integrieren. Gleiche Rechte für Muslime, Aleviten und Jesiden! In: Kirche & Recht 2015, 129-141, 135.; ⁷ z.B.: Dänische Seemannskirche in Hamburg KdÖR.

Religionspolitische Perspektive

deren europäischen Staaten als Moscheevereine in Erscheinung, während ihre Pendanten oder Bezugspunkte in den Herkunftsländern als Parteien oder politische Bewegungen agieren oder sie sind Agenturen eines ausländischen Staates.

Sie tragen eher die Charakteristika religiöser Vereine. „Im Unterschied zu Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem religiösen Auftrag haben [religiöse Vereine] nur eine begrenzte Zielsetzung. Sie erfüllen nicht alle durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben, sondern verfolgen nur begrenzte Zwecke im religiösen oder sozialen Bereich.“²⁰ Diesen Hinweis Campenhausens möchte man hier ergänzen: „oder die religiösen Zwecke sind nicht-religiösen, hier politischen, Zielsetzungen untergeordnet“ – Die muslimischen Verbände sind gewissermaßen überwiegend religiöse Vereine neuen Typs.

Auch religiöse Vereine sind wie Religionsgemeinschaften rechtlich Konkretisierungen kollektiver Religionsfreiheit. Aber solche religiösen Vereine können nicht die Rolle von Religionsgemeinschaften als Kooperationspartner des Staates übernehmen.

Der institutionelle Teil des Religionsverfassungsrechtes muss als konkrete Verwirklichung der Religionsfreiheit verstanden werden. Er will das religiöse Selbstbestimmungsrecht der Organisationen der Gläubigen fördern. Deshalb sollte, auch wenn darauf kein rechtlicher Anspruch bestehen dürfte, der freiheitliche Staat, der auf Gleichheit und Integration abzielt, in seiner Religionspolitik z.B. beim Religionsunterricht, bei der universitären Theologie oder Anstaltsseelsorge darauf hinwirken, dass aus der Perspektive der Gläubigen gleichwertige Angebote gemacht werden.

Deshalb sind Modelle, bei denen die Rolle der Religionsgemeinschaften durch Beiräte oder Kommissionen substituiert wird, grundsätzlich zu begrüßen.²¹

V. Durch Wissen Klarheit gewinnen

Ein Problem im gesellschaftlichen Miteinander wie für politische Akteure und die Justiz ist das jenseits der großen, traditionellen religiösen Gemeinschaften keine Klarheit über Akteure, theologische Ausrichtungen und politische und wirtschaftliche Tätigkeiten religiöser Akteure gibt. Hier braucht es mehr Wissen. Wissen kann für Auseinandersetzungen wie gesellschaftliches Miteinander ein solides Fundament bilden.

Deshalb wird inzwischen nach dem Vorbild des außenpolitischen Thinktanks der Bundesrepublik, der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), eine Stiftung Wissenschaft, Religion und Politik (SWRP) gefordert.²²

Der Ruf nach mehr religionsrechtlichem und religionskundlichem Wissen wird lauter:

Die österreichische Regierung hat eine ‚Dokumentationsstelle Politischer Islam‘²³ eingerichtet.²⁴ Der Ruf der AG Innen der Unions-Bundestagsfraktion nach einem Moscheeregister weist in eine ähnliche Richtung.²⁵

Religionswissenschaftliche Grundlagenforschung und politische Beratung durch eine Stiftung Wissenschaft, Religion und Politik (SWRP) würde dem politischen Beratungs- und Informationsbedarf entgegenkommen, ohne den Eindruck einer Stigmatisierung der Muslime zu erwecken, wie es von muslimischen Organisationen am österreichischen Weg kritisiert wird.²⁶

²⁰ Axel Freiherr von Campenhausen: Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch. München, 1996, 136.;²¹ Vgl. Beck, Volker: Stellungnahme zu Gesetzentwürfen für ein 14. Schulrechtsänderungsgesetz - Islamischer Religionsunterricht (LT-Drs. 17/5618; 17/5638) - Anhörung im Ausschuss für Schule und Bildung Landtag Nordrhein-Westfalen 28.05.2019 - Stellungnahme 17/1536 <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1536.pdf?sessionId=378089A70BB6C227D1296A87E4ED888A.xworker>;²² Beck, Volker: Religionspolitik: Auch der Ramadan gehört zum Brauchtum in unserem Land. Welt, 28.8.2018. <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article181334910/Volker-Beck-Horst-Seehofer-muss-alle-Religionen-gleich-behandeln.html>. Ders., KAS (2019), 69. Heinig, Hans-Michael: Die deutsche Islampolitik - ambitionslos und inkonsequent. Die Welt, 17.11.2020.;²³ „Der reformorientierte islamische Theologe Mouhanad Khorchide und namhafte Islamwissenschaftler verwenden die Bezeichnung »politischer Islam« für »eine Herrschaftsideologie, die die Umgestaltung beziehungsweise Beeinflussung von Gesellschaft, Kultur, Staat oder Politik anhand von Werten und Normen anstrebt, die von deren Verfechtern als islamisch angesehen werden, die aber im Widerspruch zu den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates und den Menschenrechten stehen.« So ist der Begriff im wissenschaftlichen Diskurs etabliert und nicht zu verwechseln mit der politischen Teilhabe oder dem gesellschaftlichen Engagement von Muslimen.“ In: Körtner, Ulrich / Tück, Jan-Heine: Ein säkularer Staat braucht alle Bürger: Warum sich muslimische Stimmen an Debatten beteiligen müssen. Neue Zürcher Zeitung, 28.01.2021. <https://www.nzz.ch/feuilleton/politischer-islam-ein-saekularer-staat-braucht-alle-buerger-ld.1598251> <https://staging.up.welt.de/debatte/kommentare/plus220315534/Integration-Wie-die-deutsche-Islampolitik-umsteuern-muss.html>

²⁴ Bundeskanzleramt der Republik Österreich: Integrationsministerin Raab: Dokumentationsstelle Politischer Islam nimmt Arbeit auf. 15. Juli 2020. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/integrationsministerin-raab-dokumentationsstelle-politischer-islam-nimmt-arbeit-auf.html>;²⁵ Unionspolitiker wollen Islamisten das Handwerk legen. Westdeutsche Zeitung, 31.01.2021. https://www.wz.de/politik/inland/unionspolitiker-wollen-islamisten-das-handwerk-legen_aid-55980745;²⁶ Muslimische Jugend kritisiert Dokumentationsstelle Politischer Islam. Standard, 25.12.2020. <https://www.derstandard.at/story/2000122775786/muslimische-jugend-kritisiert-dokumentationsstelle-politischer-islam>
IGMG: Terrordebatte - Islamische Gemeinschaft ruft zu mehr Sachlichkeit auf. Pressemitteilung, 11. November 2020. <https://www.igmg.org/terrordebatte-islamische-gemeinschaft-ruft-zu-mehr-sachlichkeit-auf/>

Was kommt nach der Erlangung des Status?

Was sind die Herausforderungen nach der Erlangung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Wahaj Bin Sajid, Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland

Die Beteiligung der AMJ in den Debatten rund um die Statusfrage sollte eigentlich selbstverständlich sein, ist es aber nicht. In der Vergangenheit wurde die AMJ oft außen vor gelassen, als ob sie hierzu nichts zu sagen hätte. Das oft eingebrachte Argument gegen eine Einbindung, dass die AMJ eine kleine und irrelevante Gemeinschaft sei, greift nicht. 100 Jahre deutsche AMJ-Geschichte, 50 Tausend Mitglieder in über 220 Lokalgemeinden (somit bundesweit der viertgrößte Verband), 57 Moscheen (also ¼ aller muslimischen Sakralbauten), ein eigener Verlag, ein eigener Fernsehsender, jedes Jahr die größte muslimische Veranstaltung, ein eigenes Imam- Ausbildungsinstitut, ein Wohlfahrtverband; das alles und noch viel mehr kann man als Gegenargumente einbringen.

Es wird vielleicht manche Akteure in der Debatte geben, die sehr gerne die Muslime dauerhaft im Problemkontext sehen möchten, also als eine Religionsgruppe die sich nicht organisieren kann und nur Probleme bereitet. Eine Gemeinschaft, die hier ein Best-Practise-Beispiel im religionsrechtlichen Sinne darstellt zu berücksichtigen, würde hier nicht ins Bild passen.

2013 wurde religionsrechtlich Geschichte geschrieben, als erstmalig einer muslimischen Gemeinde der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Hessen verliehen wurde. Ein Jahr später folgte Hamburg. Die Hoffnung, dass man damit die Debatten über die Zugehörigkeit des Islam zu Deutschland für erledigt hätte erklären können, wurde aber nicht erfüllt.

Unserer Ansicht nach sollte aber trotzdem die Erlangung des KdöR Status für alle Religionsgemeinschaften ein erstrebenswertes Anliegen sein. Dieser sog. „Ehrentitel“ bzw. „staatliche

Gütesiegel“ ermöglicht den Religionsgemeinschaften eine wirklich umfassende Umsetzung der grundgesetzlich garantierten kollektiven Religionsfreiheit und hebt sie ab von Schützen- und Karnevalsvereinen, die im Vereinsrecht besser aufgehoben sind. In den Worten von Prof. Gerhard Robbers ist die AMJ mit dem Status „Teil der guten öffentlichen Ordnung“ geworden. Wenn man diese etwas spektakulär klingenden Definitionen hört, kann man daraus auch erahnen, dass der Status nicht nur Rechte gewährt, sondern damit auch hohe Verantwortungen einhergehen. Durch die verschiedenen Möglichkeiten der engen Kooperation mit dem Staat und der Mitwirkung am sozialen Zusammenhalt trägt man in gewisser Weise eine Art Mitverantwortung, das Vertrauen der Gesamtgesellschaft in die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.

Um die Erfahrungen der AMJ nach 2013 besser nachzuvollziehen und die Entwicklungen seitdem besser einordnen zu können, ist es sinnvoll einmal zu erläutern, worin überhaupt die Gründe liegen, dass die AMJ den Status erlangt hat, was bis heute noch ein einmaliger Vorgang ist. In welcher Weise erfüllt also die AMJ die Voraussetzungen und was wurde in dem religionswissenschaftlichen und dem rechtlichen Gutachten, welches die hessische Regierung im Auftrag erstellen ließ, festgestellt?

Zunächst ist hier zu sagen, dass die AMJ interessanterweise überhaupt keine Umstrukturierungen vorgenommen hat, um den religionsverfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Vielmehr ist es so, dass die rechtlichen Vorgaben mit der AMJ Struktur und auch mit der AMJ-Theologie wunderbar im Einklang stehen. Dieser Aspekt wird vielleicht viele verwundern, weil es ja immer die Aussage gibt, der Islam sei keine Kirche und man könne die rechtlichen Vorgaben, die sich an der Kirchenstruktur

Was kommt nach der Erlangung des Status?

orientieren, nicht auf den Islam überstülpen. Im Ergebnis wurde in der juristischen Literatur vor 2013 zumeist das Fazit gezogen, dass die Erlangung des KdöR-Status für muslimische Gemeinden unmöglich sei. Ebenso wurde und wird oftmals über eine Reformierung des Religionsverfassungsrechts diskutiert, so z.B. auch von Prof. Muckel. Für uns als AMJ hat sich das bestehende Recht als eines erwiesen, das auch für nicht-christlichen Gemeinschaft offen ist. Wir sehen keine aus der ahmadiyya-islamischen Theologie herausgehenden Ausschlussgründe.

Zum einen ist die Verfassungstreue unzweifelhaft gegeben. An dieser Stelle sei erwähnt, dass der AMJ-Glaube keine neue Religion darstellt, vielmehr wird der Anspruch erhoben, die reine Lehre des Heiligen Quran und des Heiligen Propheten (saw) abzubilden und diese für das heutige Zeitalter neu zu definieren, ohne die Grundwerte zu deformieren. Die Inhalte der 80 Bücher des Gemeindegründers, sind nichts anderes als Werke der Quranexegese und der Hadithwissenschaften. In diesem Sinne, sind wir also der Ansicht, dass die meisten anderen muslimischen Gemeinden die Verfassungstreue auch erfüllen. Nebenbei sei gesagt, dass damit der Staat den muslimischen Gemeinden nicht mehr abverlangt, als jedem Bürger und jeder anderen Vereinigung.

Seit einiger Zeit wird der Begriff des „politischen Islam“ sehr ausufernd verwendet und es gibt keinen Verband, den man nicht schon in dieser Schublade gesteckt hat. Hier ist die Gefahr zu sehen, dass je stärker der eine oder andere Verband in dieser Schublade festgehalten wird, umso höher die Zweifel über die Verfassungstreue sein. Als AMJ bezeichnen wir uns als reinreligiöse Gemeinschaft. Sowohl in der AMJ-Lehre als auch in der praktischen Ausübung kann man die Prinzipien der Friedfertigkeit,

der strengen Trennung von Staat und Religion ebenso wie die Trennung von Religion und Kultur deutlich erkennen.

Des Weiteren gibt es interessante Aspekte hinsichtlich der Voraussetzung der Mitgliederstruktur. Hier wird in unserem Fallbeispiel das Zusammenkommen der islamischen Theologie und der religionsverfassungsrechtlichen Vorgabe klar ersichtlich. Die Mitgliedschaft einer Person zur AMJ beruht auf einer bewussten, tief-religiösen Entscheidung. Ein AMJ-Mitglied erfüllt nach seinem Verständnis die direkte Aufforderung des Heiligen Propheten (saw) beim Erscheinen des Messias und Imam Mehdi, diesen anzuerkennen und in seine Gemeinschaft einzutreten. Somit ist es für ihn ein tief-spiritueller Akt, sich zur AMJ zu bekennen und Mitglied genau in dieser Gemeinschaft und in keiner anderen zu sein. So sind auch die Eintrittszeremonien in die AMJ, durch Ableisten eines Treuegelübde in die Hand des Khalifen erfolgt, sehr spirituelle Erlebnisse für alle Ahmadis. Jeder einzelne Ahmadi wird in der Gemeinde registriert, erhält eine Mitgliedskarte mit einer ID Nummer. Die AMJ kann exakte Statistiken über Anzahl, Alter und sonstige Personendaten der Mitglieder benennen und damit arbeiten.

Auch die Organisationsstruktur ist stark ausgeprägt und gefestigt. Diese ist wiederum hier in Deutschland nicht neu erfunden worden, sondern entspricht der Struktur, die vor 100 Jahren aufgebaut, über Jahrzehnte hinweg von den Khalifen weiter ausgearbeitet und in allen Ländern der Erde etabliert wurde. Die deutsche AMJ konnte also bereits in den 1950er Jahren mit dem Aufbau der Strukturen beginnen und dabei von den Erfahrungen und der Unterstützung der weltweiten Gemeinde profitieren. Als AMJ sehen wir uns nicht als einen „Dachverband“ im klassischen Sinne. Ebenso sehen wir uns nicht als einen „religiösen Dienst-

Was kommt nach der Erlangung des Status?

leister“, auch eine Begrifflichkeit, die des Öfteren von den Verbänden selbst genutzt wird.

Vielmehr kann man sich die AMJ als eine große, bundesweite Moscheegemeinde vorstellen, die in ihrer Gesamtheit ein Konstrukt mit mehreren Ebenen – Lokalgemeinden, Regionen und Zentrale – abbildet, in der alle mit einer Stimme sprechen und einheitlich handeln. Amtsträger auf allen Ebenen werden in demokratischen Wahlen von den Gemeindemitgliedern legitimiert. Auf einer jährlich stattfindenden beratenden Versammlung – der Schura – werden Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, unter anderem auch das jährliche Budget, durch die gewählten Präsidenten und Delegierten der lokalen Gemeinden beschlossen. Die Willensbildung basiert damit auf einem klaren Verfahren. Alle Organe und Instanzen der Gemeinde entscheiden authentisch und für die Gemeindemitglieder verbindlich über Lehre und Ordnung der Jamaat. Das „organisatorische Band von oben nach unten“ und eine „Prüfung von unten nach oben“ ist gegeben.

Auch steht die „Religionspflege“ in der AMJ im Mittelpunkt. Dabei spielen kulturelle, sprachliche und ethnische Gesichtspunkte keine Rolle.

Die Voraussetzung des „religiösen Konsens“ wird ebenfalls erfüllt. Diesbezüglich wurde in dieser Konferenz die Frage gestellt, worin denn überhaupt noch der Unterschied zwischen den Verbänden liege, und ob es nicht einen Verband geben könne. Man könnte diese Frage religionsverfassungsrechtlich auch so stellen, worin konkret der religiöse Konsens der einzelnen Verbände liegt. In unserem Fall stellt der Glaube an den Gemeindegründer, als vom Heiligen Propheten (saw) vorausgesagten Messias und Imam Mahdi, sowie der Glaube und das Festhalten am System

des Khilafats, welches ebenso vorausgesagt wurde, den religiösen Konsens dar. Der Khalif verkörpert sozusagen den religiösen Konsens aller Ahmadi-Muslime weltweit. Jeden Freitagmorgen sitzen mehrere zehn Millionen Ahmadi-Muslime vor dem Bildschirm und folgen seiner Freitagspredigt, in der er die spirituelle Leitung vorgibt. Die „identitätsstiftende Merkmale“ auf allen Ebenen lauten somit: 5 Säulen des Islam, 6 Glaubensgrundsätze, die Lehren des Quran und der Hadithe, der Anspruch des Gemeindegründers als der Verheißene Messias und das System des Khilafat als fortwährende Leitung für die Muslime.

KdöR-Status: Ein Realitätscheck

Nun zu den Herausforderungen oder auch zu einem Realitätscheck des KdöR Status. Dabei werden die Erfahrungen der AMJ zu den verschiedenen islampolitischen Aspekten kurz geschilbert. Nicht für alle der folgenden Punkte ist der KdöR-Status eine zwingende Voraussetzung, aber mit seiner Strahlkraft hat der Status auf jeden Fall immer eine Rolle für die positiven Entwicklungen gespielt.

1. Islamunterricht

Die aus CDU und FDP bestehende Landesregierung hat seinerseits 2009 entschieden, nicht wie in anderen Bundesländern eine Übergangs-/Zwischenlösung im Sinne eines Beiratsmodells o.ä. in Betracht zu ziehen, sondern gleich den muslimischen Gemeinschaften die Möglichkeit zu bieten, sich als Religionsgemeinschaften zu qualifizieren. Es wurde ein runder Tisch mit allen muslimischen Gemeinschaften einberufen, in dem ein 10-Punkte-Plan eingefordert wurde, in dem die religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen im Einzelnen aufgeführt wurden.

Was kommt nach der Erlangung des Status?

Ditib Hessen und AMJ haben bekanntermaßen einen Antrag gestellt, die auch positiv beschieden wurden. Die ersten Planungen gingen dahin, dass AMJ und Ditib einen gemeinsamen Antrag stellen und es einen gemeinsamen Unterricht geben sollte, der von beiden Verbänden gleichermaßen organisiert würde. Da beide Religionsgemeinschaften aus dem sunnitischen Spektrum kommen (die AMJ aus der hanafitischen Rechtsschule), hätte dies auch Sinn gemacht. Kurz vor Abgabe des Antrags allerdings hat sich Ditib Hessen zurückgezogen und entschieden einen eigenen Antrag abzugeben. Seit dem Schuljahr 2013/14 wird nun der IRU an den Grundschulen angeboten. Das Curriculum der DITIB und der AMJ unterscheidet sich dabei nur in einem einzigen Wort: Während im AMJ Curriculum der Prophet Muhammad als „Siegel und letzter gesetzgebender Prophet“ bezeichnet wird, spricht das Ditib Curriculum vom „Siegel und letzten Prophet“. Welche Rolle diese theologische Feinheit für Grundschulkindern spielt, kann jeder selbst entscheiden. Ahmadi-Kinder haben jedenfalls auch den DITIB Unterricht besucht, sofern an ihrer Schule kein AMJ Unterricht angeboten wird. Die spätere Entwicklung um den DITIB Unterricht bis zu dessen Aufhebung, ist wieder eine andere Geschichte. Diese negative Entwicklung hat die AMJ nicht direkt betroffen. Die mediale Berichterstattung und auch die politische Kommunikation wurde hier differenziert gehalten. Trotzdem hat die ganze Entwicklung ein schlechtes Licht auf den Islam und die Muslime in Deutschland insgesamt geworfen. Der AMJ Unterricht wird bis heute unverändert durchgeführt, mittlerweile auch schon in der Mittelstufe.

Die Anerkennung als Körperschaft erfolgte direkt im Anschluss zur positiven Entscheidung bzgl. des Islamunterrichts. Die damals erstellten Gutachten haben die Anerkennung als Körper-

schaft beschleunigt. Sicherlich hat auch der damals vorliegende politische Wille und die gesellschaftliche Stimmung eine positive Rolle gespielt.

2. Sendezeiten

Laut Hessischen Rundfunkgesetz haben religiöse Körperschaften Recht auf Sendezeiten. Wir haben im Jahr 2013 einen Antrag beim HR gestellt, der aber abgelehnt wurde.

Dabei hat die AMJ gerade mit dem HR immer einen guten und engen Kontakt gepflegt. Ein Anspruch auf Sendezeiten ging dem HR aber zu weit. Es wäre evtl. möglich gewesen, sich diese Sendezeiten gerichtlich zu erkämpfen, allerdings haben wir dies unterlassen, weil unsere Gemeindeglieder mit dem eigenen Fernsehsender MTA sehr gut versorgt sind.

3. Rundfunksitz

Die rechtlichen Vorgaben bzgl. der Besetzung des Rundfunkrats sind länderbezogen unterschiedlich. In Hessen ist der KdöR-Status keine formale Voraussetzung. Das Bundesverfassungsgericht aber hat in seinem Urteil von 2014 für alle Räte den Maßstab vorgegeben, dass die Zusammensetzung die gesellschaftliche Realität widerspiegeln muss, somit wurde auch den Muslimen eine Tür geöffnet. So wurde auch in Hessen vor vier Jahren entschieden, den Muslimen einen Sitz zu geben und die drei als Religionsgemeinschaften anerkannten Verbänden DITIB, der Dachverband der Aleviten AABF und AMJ wurden aufgefordert eine Person zu benennen, die alle hessischen Muslime im Rundfunkrat repräsentieren soll. Da man sich über die Person nicht einig wurde, ist es zu einer Losentscheidung gekommen. Hierbei wurde der DITIB-Vertreter gezogen. Trotz

Was kommt nach der Erlangung des Status?

einiger Kritik von verschiedenen Seiten über diese Besetzung, war der Sitz die letzten vier Jahre besetzt. Allerdings haben, entgegen der eigentlichen Absprache, weder wir als AMJ noch die Aleviten im weiteren Verlauf vom DITIB-Vertreter Informationen über seine Arbeit erhalten. Jetzt in der neuen Periode wurde erneut gelöst und es wurde die AMJ gezogen. Zurzeit sitzt Frau Khola Maryam Hübsch im Rundfunkrat, somit erstmalig eine Muslima. Wir sehen es als unsere Pflicht, in diesem Prozess alle muslimische Gemeinschaften (nicht nur die DITIB und die Aleviten) so gut wie möglich einzubinden, diese z.B. auch zu einer jährlichen Informationsveranstaltung einladen usw.

4. Wohlfahrt

Die Islamische Wohlfahrt war das große Thema in der DIK Periode 2013 – 2017. Hier kam es zu langwierigen Gesprächen und Verhandlungen, wobei aber schon von Beginn an für alle Beteiligten –sowohl Muslime als auch alle anderen- klar war, dass es nicht den einen, großen muslimischen Wohlfahrtsverband geben kann und soll. Sehr wohl gab es aber von allen muslimischen Seiten die große Bereitschaft, sich eng abzustimmen und die größtmöglichen Kooperationen einzugehen. Nach einem längeren gemeinsamen Weg wurde aber die AMJ aus diesem Prozess (Arbeitsgruppe Islamische Wohlfahrt) von den anderen Verbänden aus ideologischen/theologischen Gründen ausgeschlossen. Nichtsdestotrotz hat die AMJ gemeinsam mit anderen Verbänden einige Projekte (vor allem im Bereich der Flüchtlingshilfe) durchgeführt. Mit dem KdöR Status haben wir gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII bereits die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gehabt, eine Anerkennung, die nicht so einfach zu bekommen ist. Also haben wir 2018 den eigenen Wohlfahrtsverband An-Nusrat

gegründet, der sich in den letzten drei Jahren solide weiter entwickelt hat. Mittlerweile liegt auch die Anerkennung als Bildungsträger, als Schuldnerberatungsstelle und als Juleica-Träger vor. Diverse Aktivitäten und Projekte werden umgesetzt oder befinden sich in der Entstehungsphase (siehe www.an-nusrat.de), so z.B. auch die Gründung von Kindergärten und eine Akademie für zertifizierte Seelsorger-Ausbildungen. Die auch schon bereits vorher bestehende, sehr ausgeprägte Wohlfahrtsarbeit der AMJ wurde (zum Teil) in An-Nusrat ausgelagert, professionalisiert und besser strukturiert. Ferner sind alle Angebote konfessionell neutral aufgebaut, also offen für alle.

5. Seelsorge

In der DIK-Sitzung zum Thema Militärseelsorge, an der sogar die damalige Bundesverteidigungsministerin Frau von der Leyen selbst teilnahm, wurde klar kommuniziert, dass der KdöR-Status zwingend vorliegen muss. Als AMJ haben wir, wie sich jeder denken kann, nur eine sehr geringe Anzahl an Mitgliedern in der Bundeswehr, sodass hier trotz KdöR Status kein Anspruch erhoben werden kann. Trotzdem hätten wir uns natürlich gewünscht, dass der Status für alle Muslime und für das wichtige Thema an sich, positiv eingebracht werden kann. Dafür gibt es aber weder von Seiten des Staates noch auf Seiten der anderen Verbände eine Offenheit. Im Bereich der Anstaltsseelsorge, im Justizvollzug und in Krankenhäusern werden wir in vielen Regionen und in den verschiedenen Konstellationen eingebunden. Diesbezüglich wurden in verschiedenen Bundesländern (ähnlich wie im Bereich Islamunterricht) unterschiedliche (auch pragmatische) Konzepte erarbeitet und umgesetzt. So werden z.B. auf vertraglicher Ebene mit einzelnen Organisationen oder Einzelpersonen

Was kommt nach der Erlangung des Status?

muslimische Seelsorge angeboten. Einige unserer Imame sind so auch im Justizvollzug aktiv. Ebenso steht An-Nusrat in einigen Kommunen in der Verhandlung über das Angebot der muslimischen Krankenhauseelsorge. Hier spielt zwar auch immer der KdöR Status eine Rolle, allerdings ist die Anzahl der berechtigten Gemeindemitglieder immer sehr gering, sodass sich ein wirklicher Anspruch nicht ergibt.

6. Imamausbildung:

Hier sind wir in den aktuellen Vorhaben der Uni-Osnabrück und vielleicht bald an der Uni- Münster nicht beteiligt worden. Der KdöR Status hat hier für die Beteiligten auch keine Rolle gespielt. Dies ist für uns aber unschädlich, weil wir selbst mit der Jamia Ahmadiyya (www.jamia.de), also unserem Institut für Imamausbildung in der Nähe von Darmstadt, gut versorgt sind. Von den 110 Ahmadiyya Imamen sind weit über die Hälfte solche, die hier ihr 7 jähriges Studium absolviert haben und als junge deutsche Imame sehr gute Arbeit in den Gemeinden leisten. Jedes Jahr kommen ca. 10 weitere Absolventen aus der Jamia, sodass wir unseren Bedarf sehr gut abdecken können. Eine Wunschvorstellung nach Erlangung des KdöR Status war zwar gewesen, dass wir die Jamia als staatliche Hochschule anerkennen lassen, sodass z.B. die Jamia Studenten, dort einen anerkannten Abschluss machen können, einen BaföG Anspruch haben usw. Für diesen Vorgang ist der KdöR Status irrelevant. Vielmehr fehlt es hier noch an der erforderlichen Anzahl von Lehrkräften, die einen in Deutschland anerkannten akademischen Abschluss haben. Die meisten Jamia Lehrkräfte haben selbst ihre Ausbildung an einer Jamia Ahmadiyya (in Deutschland oder im Ausland) erworben.

7. Friedhof:

Für die Etablierung und das Betreiben eines islamischen Friedhofs in Eigenverantwortung wird der KdöR-Statust vorausgesetzt. Bei den verschiedenen Ansätzen bundesweit handelt es sich hingegen um Kooperationen, die islamische Gemeinschaften eingehen. In unserem Fall sind wir bei der Suche nach geeigneten Grundstücken noch nicht fündig geworden. Die viele baurechtlichen Auflagen erschweren die Suche. Man hat sich bereits einige Grundstücke angeschaut und mit Kommunen Gespräche geführt, leider ohne Erfolg.

8. Moscheebau:

Der Moscheebau spielt für uns eine große Rolle. Jedes Jahr werden 3 bis 5 neue Moscheen eröffnet. Hier profitieren wird mit dem KdöR Status durch das Einsparen der Grundsteuer, beim Kauf von einer anderen KdöR auch der Grunderwerbsteuer. Eine Berücksichtigung der Bauleitverfahren hat noch nicht stattgefunden. Die Anzahl der Gemeindemitglieder in den jeweiligen Kommunen liegt oft nicht so hoch ist, dass man ein Berücksichtigung geltend machen kann.

9. Finanzierung / „Moscheesteuer“

Ein ganz entscheidender Aspekt bzgl. vieler islampolitischer Felder ist die Frage der Finanzierung. Es ist ja nicht so, dass man mit dem Status Zugang zu öffentlichen Geldern bekommt, man kann nur Einnahmen von den eigenen Gemeindemitgliedern über das Finanzamt als Steuern einziehen. Dies kam und kommt für uns nicht in Betracht, weil wir die Mitgliedsbeiträge als eine Art des verpflichtenden Gottesdiensts und nicht im staatlichen Zwangskontext als Steuern sehen. Der Beitrag ist zwar genau festge-

Was kommt nach der Erlangung des Status?

legt und richtet sich nach dem individuellen Einkommen, aber die Gemeinde lässt sich keine Lohnabrechnung o.ä. von den Mitgliedern vorlegen. Vielmehr ist dies eine Sache, die sich in der religiösen Sphäre abspielt, also zwischen Gläubigen und Gott liegt.

Hier stellt sich für jeden Verband und für jeden Muslim die Frage, welche Rolle diese religiöse Verpflichtung spielt. Für uns spielt sie eine ganz zentrale Rolle. Die Opferbereitschaft ist sehr groß und alle Gemeindemitglieder zahlen ihre Beiträge im Sinne eines religiösen Akts. So finanzieren wir uns zu 100% aus den eigenen Beiträgen und können damit sehr gut die religiösen Bedürfnisse der Mitglieder abdecken sowie unsere vollumfängliche Unabhängigkeit wahren, in der das vom KdöR Status gewährte Selbstbestimmungsrecht aufleben kann.

Fazit

Der KdöR Status stellt in manchen Zusammenhängen eine zwingende Voraussetzung dar, in anderen Fällen spielt er keine Rolle. In vielen Fällen hat er sich aber für die AMJ mit seiner Strahlkraft positiv ausgewirkt.

Insgesamt können wir bzgl. der Umsetzung der Rechte aus dem KdöR-Status nicht von unüberbrückbaren Herausforderungen sprechen, an denen man scheitern muss. Vielmehr würden wir sagen, dass wir einige Privilegien noch nicht oder noch nicht in dem gewünschten Ausmaß für uns in Anspruch nehmen konnten, weil die Zeit dafür noch nicht reif ist bzw. weil weitere erforderliche Umstände (z.B. eine gewisse Anzahl von Mitgliedern in dem jeweiligen Kontext) nicht gegeben sind.

Zum Teil müssen wir aber auch die Erfahrung machen, dass rechtliche Ansprüche und Verfahren politisch verhindert oder

verzögert werden. Die Zweitverleihung in verschiedenen Bundesländern z.B. zieht sich lange hin, obgleich die AMJ in allen Bundesländern gleich aufgestellt ist.

Es findet also zum Teil eine Politisierung von rechtlichen Ansprüchen und Verwaltungsverfahren statt. Die Mehrheitsgesellschaft, die Politik und die staatlichen Akteure sind sehr stark von den medialen und politischen Debatten geprägt, die nicht unbedingt die Realitäten der muslimischen Community in Gänze darstellen. So fällt es den Akteuren schwer zu differenzieren, und unserem Status vorbehaltlos zu begegnen.

Man ist noch nicht so weit, zu realisieren, dass Muslime schon weiter sind, als man denkt. Für viele Akteure liegt es außerhalb ihrer Vorstellungskraft, dass es eine muslimische Gemeinschaft gibt, die den Kirchen wirklich vollständig und in jeder Hinsicht gleichgestellt ist.

Wir lassen uns davon nicht entmutigen, bleiben zuversichtlich und arbeiten weiter an unseren Zielen, denn genau das lehrt uns die islamische Religion: Optimismus, Dankbarkeit, Geduld, Demut und Loyalität zum Heimatland – Liebe für Alle, Hass für Keinen!

Öffentliche Podiumsdiskussion

Die Bedeutung der Statusfrage als Religionsgemeinschaft für das Selbstverständnis von Muslimen in Deutschland

Es diskutierten:

- Filiz Polat, MdB BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Norbert Müller, Vorstandsmitglied der Schura Hamburg,
- Engin Karahan, Alhambra Gesellschaft e.V.
- Moderation: Eren Güvercin, Projektleiter MuslimDebate



https://youtu.be/x5_6lKavcn0

Videolink zur Diskussion

Die in der nichtöffentlichen Tagung diskutierten Probleme und Herausforderungen bei der Anerkennung der muslimischen Verbände als Religionsgemeinschaften wurden in der öffentlichen Diskussionsrunde mit weiteren Vertretern aus Politik, Wissenschaft, muslimischer Verbandslandschaft und Zivilgesellschaft aufgegriffen. Dabei wurde auch versucht, die Fragestellungen, die Politik und muslimische Verbände in den nächsten Jahren beschäftigen werden, zu skizzieren und Lösungswege für diese Probleme aufzuzeigen.

Prof. Heinig beobachtet, dass sowohl die Politik als auch die muslimischen Verbände in der Diskussion über die Statusfrage der muslimischen Verbände frustriert seien. Heinig betont aber auch, dass er zwar als Religionsverfassungsrechtler die Entwicklungen in dieser Frage gut beobachte, er aber die Details der Verbandstrukturen immer noch nicht gänzlich durchschaue. Er glaubt daher, dass doch noch eine höhere Transparenz der Verbände erforderlich sei. Man habe durch die Etablierung des Islamischen Religionsunterrichts und der Islamischen Theologie mit Beiratsmodellen die Hoffnung gehabt, dass dies eine transformative Wirkung auf die Verbandstrukturen haben würde, so dass man am Ende verfassungstreue, mitgliedsbasierte Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes haben würde. Für jeden der Verbände gäbe es noch einmal Sonderthemen, die man sich anschauen müsse: DITIB etwa habe zwar eine ziemlich gute Verbandsstruktur, sei aber über die türkische Religionsbehörde Diyanet mit dem türkischen Staat verbunden. Bei anderen Organisationen sei die Frage, ob das nicht Organisationen mit einem Hybridcharakter seien, wo man beim Verhältnis vom politischen zum religiösen Engagement noch einmal genauer hinschauen müsse.

Heinig findet, dass beide Seiten – die Politik und die muslimischen Verbände – „ein bisschen mehr eleganten Hüftschwung an den Tag legen“ müssten. Ein konstruktiver Vorschlag von ihm ist, dass man auf staatsvertraglicher Basis ein Anerkennungsverfahren etabliert, damit dieses Spiel, dass die Erwartungen dauernd ausgewechselt werden, aufhört. Dazu gehöre eine Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in einer staatsvertraglichen Weise und ein Clearing-Verfahren mit einem feststellenden, länderübergreifenden, wirksamen Verwaltungsakt. Wer in diesem Verfahren als Religionsgemeinschaft anerkannt ist, ist dann auch im Verwaltungsverfahren oder sonstigen Prozessen Religionsgemeinschaft. Irgendwie müsse man in eine neue Dynamik reinkommen, damit man aus diesem ambitionslosen Verwalten herauskomme.

Norbert Müller von der Schura Hamburg beschreibt, dass in Hamburg vor dem Abschluss des Staatsvertrags mit der Schura Hamburg, der DITIB und VIKZ eine juristische und religionswissenschaftliche Begutachtung stattgefunden habe, in deren Rahmen sehr genau geprüft wurde, ob nach den rechtlichen Vorgaben identitätsstiftende und religiöse Aufgaben durch die Ver-

Öffentliche Podiumsdiskussion

bände ausgeführt werden und wie die Struktur zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Verband ist. Diese Gutachten seien zum Ergebnis gekommen, dass es sich bei der Schura Hamburg und den Landesverbänden der DITIB und VIKZ in Hamburg um islamische Religionsgemeinschaften handelt. Auch in Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, wo es islamische Landesverbände gibt, sei die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft geklärt worden. Nicht geklärt sei diese Frage - wie auch die jüngste Rechtsprechung zeige - beim Islamrat und dem Zentralrat der Muslime. Wenn man sich die Strukturen beider Verbände anschauere, so Müller, sei es nicht unberechtigt, was im Urteil gegen diese Verbände vorgebracht worden sei, weil der Zentralrat zum Beispiel Mitgliedsorganisationen habe, die für sich eher einen Religionsgemeinschaftscharakter habe, der Zentralrat aber mehr eine koordinierende Funktion übernehme bzw. eine Lobbyorganisation auf Bundesebene darstelle als eine tatsächliche Struktur. Bei der DITIB sehe es anders aus, so Müller. Da hätte er keine Zweifel daran, dass es eine Religionsgemeinschaft sei. Hier gäbe es eher politische Gründe dagegen. Das Politische überlagere teilweise die rein rechtliche Beurteilung.

Müller fühlt sich von den jahrelangen juristischen Debatten auch gelangweilt. Die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil von 2005 seien nicht das Problem. Wer da nicht ansetze, der solle auch nicht mit dem Staat verhandeln, weil es ihnen an organisatorischer Struktur fehle, um dem Staat auf Augenhöhe zu begegnen. Wenn man als Vorstandsmitglied eines Verbandes nicht das organisatorische Gerüst im Rücken habe, dann haben man eine sehr schwache Position. Wenn man einen Vertrag unterschreibe, müsse man auch garantieren, dass dieser

Vertrag umgesetzt werde. Es gäbe ein strukturelles Minimum, das man aus Eigeninteresse erfüllen sollte. „Der Begutachtungsprozess und die Verhandlungen über den Staatsvertrag waren für die islamischen Landesverbände sehr heilsam“, so Müller. Das habe etwa bei DITIB die Entstehung von Landesverbänden hervorgebracht. Daher sei ein gewisser Druck sehr heilsam und bringe Verbände organisatorisch weiter.

Mit den rechtlichen Vorgaben, so Müller, habe er daher gar keine Probleme. Die Erfahrung in Hamburg habe gezeigt, dass die rechtlichen Gutachten notwendig waren, aber die Probleme hätten nicht im Rechtlichen gelegen. Dass die Verträge unterschrieben wurden, habe an der politischen Konstellation gelegen. In Niedersachsen etwa hätten auch Begutachtungen stattgefunden, die Verträge hätten unterschriftsreif in der Schublade gelegen, aber die politischen Verhältnisse hätten sich in der Zwischenzeit so geändert, dass die Politik kalte Füße bekommen habe, so dass die Verträge nicht unterzeichnet wurden. Daher müsse man über Politik diskutieren, findet Müller, sowohl auf Seiten der Landesregierungen als auch auf Seiten der muslimischen Verbände, was politische Positionierungen dort betrifft. Das halte er für das entscheidende Thema.

Filiz Polat betont, dass der rechtliche Rahmen klar definiert sei. Die Gutachten über die muslimischen Verbände in Niedersachsen bestätigten, dass diese die Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllten. Der ganze Prozess und die Verhandlungen zwischen Verbänden und der Landesregierung habe zu einem gewissen Reformprozess in den Landesverbänden geführt. Für Polat sei das ein heilsamer Prozess gewesen, den die Politik hät-

Öffentliche Podiumsdiskussion

te flankieren und stützen müssen. Der Ministerpräsident habe damals zu Recht großen Wert darauf gelegt, für die Unterzeichnung eines Staatsvertrags mit dem DITIB Landesverband und der Schura in Niedersachsen eine breite Unterstützung im Parlament zu haben, also nicht nur die Unterstützung der regierungstragenden Fraktionen der SPD und Grünen, sondern auch die der CDU-Fraktion. Als am Ende die CDU-Fraktion ihre Unterstützung verweigerte, entschied sich Ministerpräsident Weil gegen die Unterzeichnung des Staatsvertrags. Für Filiz Polat war dies eine falsche Entscheidung zumindest was die Schura Niedersachsen betrifft. Bei der DITIB sähe es anders aus, dort gäbe es einen Durchgriff von der türkischen Religionsbehörde Diyanet auf die DITIB in Deutschland. Man habe weisungsgebundene Beamte als Imame. Es sei ein schwieriges System und sie wünsche sich einen Islam, der selbstbewusst, mit selbständig agierenden Muslimen in Deutschland verbandlich organisiert ist, ohne einen politischen Durchgriff aus dem Ausland.

Polat erlebt aber auch eine Diskrepanz zwischen den Gemeinden vor Ort und den Funktionären, zwischen der Landesebene und den Zentralen der Verbände. Das Selbstbewusstsein ein selbständiges muslimisches Leben strukturell aufzubauen sei durchaus vorhanden, aber es sei bequem, wenn man finanziell und strukturell alles auf dem Silbertablett serviert bekomme. Das sei das Dilemma, in dem man stecke. Die politischen Einflüsse aus dem Ausland seien schädlich für das muslimische Leben in Deutschland. Das hätte man in Niedersachsen beobachtet, als der Vorstand des DITIB Landesverbands sich unabhängiger machen wollte und aufgrund des massiven Drucks aus der Zentrale und Ankara diese Entwicklung beendet wurde.

Engin Karahan bemängelt, dass Verbände lange Zeit von Seiten der Politik mit ganz unterschiedlichen Forderungen konfrontiert waren, die sich gerne auch widersprochen haben. Lange Zeit gab es etwa die Forderung, dass Muslime einen einheitlichen Ansprechpartner bieten müssten, was aber religionsverfassungsrechtlich gar nicht erforderlich sei. Er habe die Politik zu seiner aktiven Zeit in der Verbandsarbeit nicht gerade als Akteur gesehen, der als ermöglichend in den Diskurs eingestiegen seien. Das habe sich aber gewandelt. Im Rahmen der 3. Deutschen Islam Konferenz haben man gesehen, dass das Thema muslimische Wohlfahrtsarbeit von der politischen Seite proaktiv angegangen worden sei. Da habe sich aber gezeigt, dass es nicht nur um eine rechtliche und politische Frage geht, sondern es gehe auch darum, inwieweit man als muslimischen Gemeinschaft überhaupt in der Lage sei, tatsächlich die Obliegenheiten, die man als Religionsgemeinschaft dann auch vollbringen muss, erfüllen könne. Es hapere oft an dem Willen in der Politik, aber auch am Willen der bestehenden Gemeinschaften dem eigenen Anspruch Religionsgemeinschaft zu sein auch gerecht zu werden, so Karahan. Dass es in Deutschland etwa immer noch keine funktionierende Imamausbildung gäbe, sei kein Verschulden der Politik.

Für Karahan könne man seit einigen Jahren einen Stillstand beobachten, wenn man sich die Strukturen an sich, die Funktionsbeschreibung der Moscheen als auch die Funktionsweisen der Gemeinschaften insgesamt anschau. Gleichzeitig hätten sich aber die Bedarfe der Basis weiterentwickelt. Heute sähe man, dass muslimische Vergemeinschaftlichung nicht mehr nur im Verbandskontext stattfinde, sondern dass auch darüberhinausgehend Institutionen und Einrichtungen entstanden seien

Öffentliche Podiumsdiskussion

wie muslimischen Jugendwerke, Wohlfahrtseinrichtungen und ähnliches, die eigentlich systemwidrig keinen direkten Bezug zu Gemeinschaften hätten, wie das etwa bei Caritas oder Diakonie der Fall sei. Sie deckten immer selbstbewusster Bereiche ab, die von den Gemeinschaften in den letzten Jahren eher stiefmütterlich behandelt worden seien. Die aktuelle Entwicklung laufe darauf hinaus, dass muslimische Verbände in ihrem Standing nicht stärker werden, sondern was Repräsentationsfähigkeit und inhaltliche Kompetenz angeht durch diese Diversifizierung eher ausbluten. Man müsse auch feststellen, so Karahan, dass diese Akteure nicht aus dem Nichts entstanden seien, sondern sie stammen aus diesen gemeinschaftlichen Kontexten, aber es gäbe keine echte Zusammenarbeit oder Zusammenwirken. Die Hoffnung wäre für Karahan, dass die Gemeinschaften diese veränderte Situation und auch die veränderte Zusammensetzung der muslimischen Community anerkennen und die Bereitschaft zeigen, diese Diversität und die dort vorhandene Expertise auch abzuschöpfen.



Handreichung zum Thema

„Die Bedeutung der Statusfrage als Religionsgemeinschaft für das Selbstverständnis von Muslimen in Deutschland“

www.muslimdebate.de